

**AMNESTY INTERNATIONAL**

# **Simbabwe**

**Zwischen Fels und Abgrund**

**Menschenrechtsverteidigerinnen bedroht**

---

AI Index: AFR 46/017/2007

25. Juli 2007



## Inhalt

Einleitung.....	3
Zu diesem Bericht.....	4
Die Rahmenbedingungen - sozialer und ökonomischer Hintergrund.....	5
Die Menschenrechte auf Wohnung und Nahrung.....	5
Getrieben, ihre Rechte zu verteidigen.....	8
Fallbeispiele.....	8
Einer Großmutter wird der Zugang zu Nahrung verweigert.....	8
Witwe wartet drei Jahre lang auf ihre Pension.....	9
Farmarbeiterinnen schufteten für Hungerlöhne.....	9
Überlebende von wiederholten Zwangsumsiedlungen und Polizeibrutalität.....	9
Verweigerung des Zugangs zu subventioniertem Mais in ländlichen Gebieten.....	10
Fallbeispiele .....	11
Elf Frauen seit 2002 betroffen.....	11
Protestierende werden beschuldigt, „respektlos gegenüber Männern zu sein“.....	11
Verletzung des Rechts auf Nahrung.....	11
Erfahrungen von Menschenrechtsverteidigerinnen in Polizeigewahrsam.....	13
Fallbeispiele.....	14
Frauen und Baby während friedlicher Proteste verletzt.....	14
Verhaftung von Schwangeren und Müttern mit kleinen Kindern .....	14
Fallbeispiele.....	14
Mütter mit Babys über Nacht in Haft festgehalten.....	14
Frau mit Baby in Bulawayo in Haft festgehalten.....	14
Frauen zum Abstillen gezwungen.....	15
Schwangere Frauen über Nacht inhaftiert.....	15
Verweigerung des Zugangs zu medizinischer Versorgung.....	16
Demütigungen und andere sexistische Beleidigungen.....	17
Verschleierung und Desinformation um sich der Verantwortung zu entziehen und um die Unterdrückung der Meinungsfreiheit zu rechtfertigen.....	18
Legitimierung der Polizeigewalt gegen Menschenrechtsverteidiger.....	19
Fallbeispiele.....	20
Women/Men of Zimbabwe Arise (WOZA/MOZA).....	20
Der Gewerkschaftsverband von Simbabwe (ZCTU).....	21
Ein Gebetstreffen zur Kampagne „Rettet Simbabwe“ am 11. März 2007.....	21
Aufforderung innerhalb des Polizeiapparates zu übermäßiger Gewaltanwendung .....	23
Folter, grausame, unmenschliche und entwürdigende Behandlung.....	24
Versagen beim Schutzes der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen.....	25
Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	27
Empfehlungen an die Regierung von Simbabwe.....	28
Empfehlungen zur Verbesserung des operativen Umfelds zur Unterstützung und zum Schutz von Menschenrechten:.....	28
Empfehlungen an den südafrikanischen Präsidenten Thabo Mbeki in seiner Funktion als Vermittler von Gesprächen zwischen der Regierung von Simbabwe und der MDC.....	30
Empfehlungen an die internationale Gemeinschaft.....	30
Abkürzungen.....	31

**Übersetzung:** Koordinationsgruppe für das englischsprachige südliche Afrika (ohne Malawi)  
Cordula Kroll, Dorothea Terpitz, Heidi Sattler, Ingo Jacobsen, Jürgen Weber,  
Uschi Kamar-Rachner und Ute Müller

Verbindlich ist das englischsprachige Original: Zimbabwe: Between a rock and a hard place - women human rights defenders at risk. <http://www.amnesty.org/en/report/info/AFR46/017/2007>

## Einleitung

Die Menschenrechtslage in Simbabwe hat sich seit dem Jahre 2000 dramatisch verschlechtert. Die Menschenrechtsverletzungen gehen einher mit einer schnellen Schrumpfung der Wirtschaft, die zudem noch durch das Handeln der Regierung beschleunigt wird. Diese Politik, vor allem die Landreform und die Vertreibungen, haben erheblich dazu beigetragen, dass die gesamte Bevölkerung wachsende Probleme beim Zugang zu Nahrung hat<sup>1</sup>, zum Gesundheitssystem, zur Bildung und zu geeignetem Wohnraum.

Gegen die Verletzungen der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte stehen simbabwische Frauen auf - vor allem aus Frauenorganisationen oder anderen Menschenrechtsorganisationen - und fordern den Respekt dieser Rechte für sich und ihre Gemeinschaften ein.

Bei den von der Regierung von Simbabwe durchgeführten Zwangsvertreibungen haben schätzungsweise 700.000 Menschen ihre Häuser und ihr Eigentum verloren<sup>2</sup>. Durch die Zwangsvertreibungen haben die Menschen nicht nur ihre Unterkunft verloren, sie haben auch keine Märkte mehr zum Verkauf ihrer Waren und können somit nicht mehr ihren Lebensunterhalt verdienen. Da Frauen öfter im informellen Handel tätig sind, sind sie in besonderem Maße betroffen, aber auch ihre eigenen Kinder sowie die Waisenkinder, deren Eltern Opfer von Aids wurden. Aids ist im ganzen südlichen Afrika zu einer Pandemie geworden.<sup>3</sup> Frauen aus den Städten wie vom Land haben immer größere Schwierigkeiten, an Nahrung zu kommen, Medizin zu bezahlen und ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen hat die simbabwische Regierung immer intoleranter auf die Kritik an ihrer Politik reagiert. Seit dem Jahr 2000 hat die Polizei von Simbabwe in erheblichem Umfang Regierungskritiker inhaftiert, misshandelt und gefoltert. Zu den Opfern gehören Gewerkschafter, Menschenrechtsverteidiger, in den Medien Tätige, Mitglieder von Nichtregierungsorganisationen, Anwälte, Studenten und andere als Regierungsgegner verdächtige Personen.<sup>4</sup> Seit 2005 sind hunderte von Menschenrechtsverteidigern, die meisten von ihnen Frauen, willkürlich inhaftiert worden, allein weil sie an friedlichen Demonstrationen oder Treffen teilgenommen haben. Die meisten von amnesty international befragten Frauen gaben an, in Polizeigewahrsam geschlagen oder misshandelt worden zu sein, manchmal so schlimm, dass man von Folter sprechen muss.

Die Frauen, die ihre wirtschaftlichen und sozialen Rechte einfordern, sehen sich zudem oft sexuellen Verbalattacken wie erniedrigenden Anschuldigungen ausgesetzt. Den Menschenrechtsverteidigerinnen wird andauernd das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit beschnitten. In ländlichen Gebieten verweigert man ihnen den Zugang zum verbilligten Mais bei der Getreidevermarktungsbehörde (Grain Marketing Board – GMB). Seit dem Jahr 2000 nutzt die Regierung zunehmend die repressive Gesetzgebung, vor allem das Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit (*Public Order and Security Act* - POSA), das Gesetz über „verschiedene Vergehen“ (*Miscellaneous Offences Act* - MOA) und das Strafrechtänderungsgesetz von 2004 (*Criminal Codification Act*), um den Menschenrechtsverteidigern die Möglichkeit zu nehmen, ihre Rechte einzufordern und zu schützen. Alle von der UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidiger<sup>5</sup> sowie der

---

<sup>1</sup> Amnesty International, Zimbabwe: Power and Hunger – violations of the right to food, (*Simbabwe: Gewalt und Hunger – Verletzung des Rechts auf Nahrung*), 15 Oktober 2004, AI Index: AFR 46/026/2004.

<sup>2</sup> Bericht von der Erkundungsreise zur Ermittlung der Auswirkungen der Operation Murambatsvina vom Sonderbeauftragten der UNO für menschliche Ansiedlungen in Simbabwe (Report of the Fact-Finding Mission to Zimbabwe to Assess the Scope and Impact of Operation Murambatsvina by the UN Special Envoy on Human Settlement Issues in Zimbabwe), 22 Juli 2005.

<sup>3</sup> Nach UNICEF gab es im Jahre 2005 allein in Simbabwe etwa 1,1 Millionen Aids-Waisen, [http://www.unicef.org/infobycountry/zimbabwe\\_statistics.html#25](http://www.unicef.org/infobycountry/zimbabwe_statistics.html#25)

<sup>4</sup> Siehe Amnesty International: Zimbabwe Rights Under Siege, (*Simbabwe: Rechte unter dem Belagerungszustand*), Mai 2003, AI Index: AFR 46/012/2003

<sup>5</sup> Offizieller Titel: „Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen“, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen am 8. Dezember 1998

entsprechenden Erklärung der Afrikanischen Union<sup>6</sup> als legal anerkannten Rechte werden von der simbabwischen Polizei als kriminell klassifiziert. Menschenrechtsverteidigerinnen im Gefängnis wurden erniedrigend behandelt, ihnen wurde Nahrung, Wasser, medizinische Behandlung und der Zugang zu Anwälten verweigert. Auch Schwangere und Frauen mit Babys oder Kleinkindern wurden ins Gefängnis gesteckt, wo erbärmliche Zustände herrschen, die weit hinter internationalen Standards zurückbleiben. Eine weitere Konsequenz war oft, dass Familien und Kinder oft für Tage ohne die Mutter auskommen mussten, während diese im Gefängnis festgehalten wurde.

Die Menschenrechtsverteidigerinnen in Simbabwe haben sich diesen wachsenden staatlichen Druck jedoch nicht gebeugt. Mit großer Flexibilität, mit Erfindungsreichtum und großer Tapferkeit haben sie ihren Kampf für die Menschenrechte fortgesetzt. Trotz aller Schwierigkeiten und Gefahren beugen sie sich den Einschüchterungsversuchen nicht.

## **Zu diesem Bericht**

Dieser Bericht konzentriert sich auf die Lage der Menschenrechtsverteidigerinnen in Simbabwe. Er erläutert ihre Motivationen und Ziele. Er dokumentiert die Menschenrechtsverletzungen, die sie erleiden müssen, und die Repressionsmaßnahmen des Staates. Der Bericht erläutert zugleich die Verpflichtungen, die Simbabwe auf Grund der regionalen und internationalen Menschenrechtskonventionen übernommen hat und macht Empfehlungen für die Regierung von Simbabwe, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (Southern Africa Development Community – SADC) und die internationale Gemeinschaft, vor allem die Afrikanische Union (AU).

Nach amnesty international sind Menschenrechtsverteidiger Personen, die sich dafür einsetzen, dass die Menschenrechte geschützt und gefördert werden. Sie können selbst Opfer oder Überlebende von Menschenrechtsverletzungen sein oder Freunde oder Verwandte, die sich um Wiedergutmachung für die erlittenen Verletzungen bemühen. Zu ihnen gehören aber auch Journalisten, Anwälte, Mitglieder von Menschenrechtsgruppen oder Politiker, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einsetzen. Nicht ihr Beruf, ihre Handlungen machen sie zu Menschenrechtsverteidigern.

Nach Artikel 12 der UNO Erklärung über Menschenrechtsverteidiger hat „jeder Mensch [hat] das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, an friedlichen Aktivitäten gegen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilzunehmen“. Die Staaten haben die Verpflichtung, „alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden jeden, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, vor jeder Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierung, jedem Druck sowie vor jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge seiner rechtmäßigen Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte sind.“

Die meisten in diesem Bericht zusammengestellten Informationen wurden während eines dreiwöchigen Besuchs von Mitarbeitern von amnesty international in Simbabwe im Februar und März 2007 gesammelt. Es wurden 59 Frauen in Bulawayo, dem Insiza-Bezirk in der Provinz Matabeleland-Süd, in Masvingo, im Chivi-Bezirk der Provinz Masvingo, in Mutare, Chegutu und Harare befragt. Es handelte sich dabei um Aktivistinnen aus der Frauenbewegung und Studentinnen sowohl aus den Städten wie vom Lande. Darunter waren sowohl Jugendliche wie auch 60jährige. Außerdem wurden auch Männer mit ähnlichen Erfahrungen interviewt.

amnesty international hat mehrfach vergeblich (schriftlich wie mündlich) um Gespräche mit Regierungsverantwortlichen nachgefragt.

Einige Namen in diesem Bericht wurden verändert, um die Personen zu schützen.

---

<sup>6</sup> Resolution On The Protection Of Human Rights Defenders In Africa (*Resolution über den Schutz von Menschenrechtsverteidigern in Afrika*), 74. ACHPR /Res.69(XXXV)04 <http://www1.umn.edu/humanrts/africa/resolutions/rec74.html>

## Die Rahmenbedingungen - sozialer und ökonomischer Hintergrund

Simbabwe befindet sich mitten in einer wirtschaftlichen Talfahrt, wie es diese in einem Land in Friedenszeiten nach Urteil der Weltbank noch nie vorher gegeben hat<sup>7</sup>. Das Land hat zudem eine der weltweit höchsten HIV- und Aids-Raten. Über eine Million Kinder wurde zu Aids-Waisen.<sup>8</sup> Diese Pandemie hat auch schwerwiegende Auswirkungen auf die Familien und Haushalte, weil Infizierte oft nur wenig zum Einkommen beitragen können. Zusätzlich haben der unregelmäßige Niederschlag sowie fehlendes Saatgut und Düngemittel die Nahrungsmittelproduktion stark reduziert. Damit fehlen Familien auch oft die Mittel, um die medizinische Versorgung bezahlen zu können.<sup>9</sup> Simbabwe ist nun auf die 151. Stelle von 177 Ländern auf dem „Index für die menschliche Entwicklung“ (Human Development Index) der Vereinten Nationen abgerutscht.<sup>10</sup>

Der Lebensstandard in Simbabwe ist auf den niedrigsten Stand seit über 30 Jahren gesunken, und die mittlere Lebenserwartung beträgt nur noch 36,6 Jahre<sup>11</sup>. 45 % der Bevölkerung ist unterernährt. Das ist einer der höchsten Prozentsätze weltweit.<sup>12</sup>

Simbabwe hat eine Hyperinflation, die auch die Grundnahrungsmittel betrifft. Ende April 2007 betrug die Inflationsrate 3713 Prozent<sup>13</sup>, während die Haushaltseinkommen stagnierten.

Die Mehrzahl der von amnesty international befragten Frauen kamen aus Haushalten, in denen auch Aids-Waisen betreut werden. Ohne Unterstützung vom Staat oder Hilfsorganisationen müssen sie für eigene und betreute Kinder sorgen und auch die Schulausbildung bezahlen. Zwei Drittel aller Haushalte mit Frauen an der Spitze müssen für Waisen oder betreuungsbedürftige Kinder sorgen.<sup>14</sup>

## Die Menschenrechte auf Wohnung und Nahrung

Die Landreform in Simbabwe und die Zwangsumsiedlungen haben vielen Menschen den Zugang zu ausreichender Ernährung, Bildung, Gesundheitswesen und Wohnraum genommen. Das Programm zur beschleunigten Landreform<sup>15</sup>, das im Jahre 2000 begann und die massenhaften Zwangsumsiedlungen im Jahre 2005, die unter der Bezeichnung Operation Murambatsvina (Wiederherstellung der Ordnung) bekannt wurden, haben die Möglichkeit ärmerer Haushalte, ihre Grundbedürfnisse zu erfüllen, buchstäblich vernichtet.

Im Jahre 2004 hatte amnesty international berichtet, wie die beschleunigte Landreform zu einer drastischen Verminderung der Nahrungsmittelproduktion sowie der Versorgungssicherheit geführt hatte.<sup>16</sup> Rund 70 % der Farmarbeiter verloren ihre Arbeit und mithin die Möglichkeit, für Nahrungsmittel, medizinische Versorgung und Schulbildung zu bezahlen. Drei Jahre später musste amnesty international feststellen, dass sich die Lage der ehemaligen Farmarbeiter noch weiter verschlechtert hat. Die wenigen noch als Farmarbeiter Beschäftigten sind der Ausbeutung durch die neuen

---

<sup>7</sup> Zitiert nach Hartwig Schäfer, dem Vertreter der Weltbank in Simbabwe in der Zeitung Globe and Mail vom 27. Juni 2005 unter dem Titel Zimbabwe's economic fall unprecedented 'in peacetime'

<sup>8</sup> Nach Schätzung von UNICEF für Kinder zwischen 0 und 17 Jahren im Jahr 2005. Siehe: [www.unicef.org/infobycountry/zimbabwe\\_statistics.html#25](http://www.unicef.org/infobycountry/zimbabwe_statistics.html#25)

<sup>9</sup> World Food Programme, Where we work – Zimbabwe (*Welternährungsprogramm, Wo wir arbeiten - Simbabwe*), [http://www.wfp.org/country\\_brief/indexcountry.asp?country=716](http://www.wfp.org/country_brief/indexcountry.asp?country=716)

<sup>10</sup> UNDP, Human Development Report 2006, p285. Im „Index für die menschliche Entwicklung“ (Human Development Index) werden (i) Lebenserwartung, (ii) Alphabetisierungsgrad und Ausbildung; (iii) ausreichender Lebensstandard zusammengefasst.

<sup>11</sup> Ibid, p 290

<sup>12</sup> Ibid, p 307

<sup>13</sup> Reserve Bank of Zimbabwe, [www.rbz.co.zw/about/inflation.asp](http://www.rbz.co.zw/about/inflation.asp)

<sup>14</sup> United Nations, Zimbabwe 2006 Consolidated Appeals Process.

<sup>15</sup> Die Mehrheit der früheren Landarbeiter erhielt durch die beschleunigte Landreform kein eigenes Land

<sup>16</sup> Amnesty International, Zimbabwe: Power and Hunger – violations of the right to food, (*Simbabwe: Gewalt und Hunger – Verletzung des Rechts auf Nahrung*, 15. Oktober 2004, AI Index: AFR 46/026/2004.

Besitzer und dem Lohndumping noch mehr ausgeliefert.<sup>17</sup> Die Gewerkschaft der Land- und Plantagenarbeiter von Simbabwe (General Agriculture and Plantation Workers Union - GAPWUZ) berichtet, dass ihre Mitgliederzahl von 300.000 vor der beschleunigten Landreform auf 55.000 danach geschrumpft ist. Die Mehrzahl der ehemaligen Gewerkschaftsmitglieder ist nun arbeitslos und kann keine Gewerkschaftsbeiträge mehr bezahlen. Schätzungsweise 150.000 ehemalige Farmarbeiter sind jetzt auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen, weil sie als direkte Folge der beschleunigten Landreform zwischen 2000 und 2002 ihre Arbeit verloren<sup>18</sup>. Über Vertreibungen von Farmen wurde auch noch im ersten Quartal 2007 berichtet.

Im März 2007 betrug der Mindestlohn eines normalen Farmarbeiters 32.000 Z\$ pro Monat, was gerade für 6 Brote reichte. Mitglieder der GAPWUZ berichteten amnesty international, dass vielen Farmarbeitern noch weniger bezahlt wurde. Iris, Farmarbeiterin aus Chegutu in der Provinz Mashonaland-West erzählte, dass sie nur 4.000 Z\$ erhielt. Sie ist Mutter von zwei Kindern im Schulalter und muss allein für die Miete 30.000 Z\$ bezahlen. So geringe Einkommen zwingen Frauen oft ihr Einkommen durch kommerziellen Sex aufzubessern, wobei sie zusätzlich Gefahr laufen, sich mit HIV zu infizieren.

Die von der Regierung im Jahre 2005 angeordneten Zwangsumsiedlungen haben die Versorgungslage der in und um die Städte lebenden Personen hinsichtlich Nahrung, Gesundheit, Bildung und Unterkunft wesentlich verschärft.<sup>19</sup> Bei einer Arbeitslosenrate von etwa 80 % hatte das drastische Auswirkungen auf die Haushalte, die lebensnotwendige Versorgung sicherzustellen. Die massenweisen Zwangsumsiedlungen richteten sich in erster Linie gegen Flohmärkte, Gemüseverkäufer und andere Bereiche des informellen Sektors. Frauen waren davon besonders betroffen, weil diese Tätigkeiten überproportional häufig in ihren Händen liegen. Nach Angaben des simbabwischen Gewerkschaftsbundes (Zimbabwe Congress of Trade Unions - ZCTU) waren im Jahre 1998 67 % der Kleinstunternehmen in den Händen der Frauen (77 % in den Städten und 62 % auf dem Lande).<sup>20</sup> Die Operation Murambatsvina versetzte den von Frauen geleiteten Haushalten einen schweren Schlag. Sie nahm vielen Frauen die Möglichkeit, noch ausreichend für die Familien zu sorgen.

Der informelle Sektor ist für einen bedeutenden Teil der Bevölkerung von Simbabwe die einzige Verdienquelle. Im Jahre 2004 sorgte der informelle Sektor für etwa 40 % aller Arbeitsplätze und war so zur Hauptstütze für die städtische Bevölkerung geworden.<sup>21</sup>

amnesty international hat dokumentiert wie die Operation Murambatsvina zur Zerstörung von mindestens 32.538 Klein- oder Miniunternehmen geführt hat mit der Folge des Verlusts des Lebensunterhalts von 97.614 Personen (mehrheitlich Frauen).<sup>22</sup>

Bei ihrem Besuch in Simbabwe im Februar und März 2007 konnten die Delegierten von amnesty international selber erleben, wie die Preise für die Grundversorgung wie Nahrung und Transport

---

<sup>17</sup> Interview mit Juliet Sithole, Gleichstellungsbeauftragte der Gewerkschaft der Landwirtschafts- und Plantagenarbeiter von Simbabwe (Gender Coordinator with the General Agriculture and Plantation Workers Union of Zimbabwe) im Februar 2007

<sup>18</sup> United Nations, Zimbabwe 2006 Consolidated Appeals Process

<sup>19</sup> Im Mai 2005 wurde von der Regierung das Programm zur Zwangsumsiedlung, bekannt geworden als Operation Murambatsvina (Wiederherstellung der Ordnung), durchgeführt, in dessen Verlauf schätzungsweise 700.000 Personen ihre Unterkünfte und Lebensunterhalt verloren. Die Operation Murambatsvina wandte sich zunächst vor allem gegen den informellen Handel.

<sup>20</sup> Zimbabwe Congress of Trade Unions, The economic impact of the clampdown on the informal economy, code named Operation Restore Order/Murambatsvina, (*Gewerkschaftsbund von Simbabwe: Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beschränkung der informellen Wirtschaft, Codename Wiederherstellung der Ordnung/Murambatsvina*), 28. Juni 2005.

<sup>21</sup> Bericht von der Erkundungsreise zur Ermittlung der Auswirkungen der Operation Murambatsvina vom Sonderbeauftragten der UNO für menschliche Ansiedlungen in Simbabwe (Report of the Fact-Finding Mission to Zimbabwe to Assess the Scope and Impact of Operation Murambatsvina by the UN Special Envoy on Human Settlement Issues in Zimbabwe) 22. Juli 2005, p24.

<sup>22</sup> Amnesty International, Zimbabwe: No justice for the victims of forced eviction, (*Simbabwe: Keine Gerechtigkeit für die Opfer der Zwangsvertreibungen*), 8. September 2006, AI Index: AFR46/005/2006.



täglich stiegen, während die Löhne stagnierten. An den Orten, die von amnesty international besucht wurden, versuchten Frauen verzweifelt, ihre Güter wie Handarbeiten, Süßigkeiten, Früchte und Gemüse zu verkaufen. Zugleich mussten sie aufpassen, dass die Polizei sie nicht festnahm und ihre Güter konfiszierte. Manchmal mussten sie Geldstrafen bezahlen für Verstöße gegen rigide städtische Verkaufsverordnungen, die eine Registrierung verlangen und die erlaubten Verkaufsplätze festlegen.

Einige der Verkäufer hatten vor der Operation Murambatsvina legal Handel getrieben. Nun jedoch werden sie als illegal betrachtet, weil sie nicht die Kontroll- und Wiedergenehmigungsverfahren durchführen können, die von der Regierung mit der Operation Murambatsvina eingeführt worden sind. Vielen Frauen fehlt einfach das Geld, um die Lizenz zu erwerben. In anderen Fällen fehlen die genehmigten Verkaufsplätze. Oft sind die legalen Verkaufsplätze an ungünstigen Orten gelegen.

Meistens sind es arme Frauen, die von dem von der Regierung erzwungenen Zusammenbruch des informellen Sektors betroffen sind. Eine Organisation, die auf Vergabe von Mikrokrediten spezialisiert ist, beschrieb die Auswirkungen: „Unsere Aufgabe hat sich vollständig geändert. Wir arbeiten nicht mehr für die Ärmsten. Sie sind weg. 85 % unserer Klienten waren arme Frauen. Durch die Operation Murambatsvina sind sie aus dem Handel getrieben worden.“<sup>23</sup>

Im Februar 2007 äußerten sich Frauen aus den Townships besorgt über die Regierungspolitik, Straßenhändler zu inhaftieren. amnesty international hat derartige typische Muster von Menschenrechtsverletzungen dokumentiert, wozu auch die Einschüchterung und Verfolgung von Straßenhändlern gehört.<sup>24</sup> Die Einschüchterung und die Inhaftierung der informellen Händler, die ihnen die Möglichkeit nimmt, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, stellt nach der Überzeugung von amnesty international eine Verletzung des Rechts auf Arbeit dar.<sup>25</sup>

In Simbabwe sind die Frauen oft nicht nur für die unmittelbare Familie sondern auch für einen ausgedehnteren Familienkreis verantwortlich, für den sie Nahrungsmittel kaufen und das Schulgeld zahlen. Im Jahre 2003 zum Beispiel benötigten 70 % der von Frauen geführten Haushalt Nahrungshilfe, während dies bei Familien mit einem männlichen Haushaltsvorstand „nur“ 58 % waren<sup>26</sup>. Im Juni 2007 wurde berichtet, dass nach Schätzungen 4,1 Millionen von Simbabweern an Nahrungsmittelknappheit litten.<sup>27</sup>

Im Jahre 2004 hat amnesty international ihre Besorgnis über die Politisierung des Nahrungsmittelunterstützungsprogramms in ländlichen Gebieten und dabei vor allem der Maisverteilung durch die Getreidevermarktungsbehörde (Grain Marketing Board —GMB) ausgesprochen.<sup>28</sup> Die Regierung von Simbabwe kontrolliert das Management und die Verteilung der strategischen Getreidereserven durch die staatliche GMB.<sup>29</sup>

---

<sup>23</sup> Interview mit der Mikrokreditorganisation in Masvingo, April/Mai 2006.

<sup>24</sup> Amnesty International, Zimbabwe: No justice for the victims of forced evictions, , (*Simbabwe: Keine Gerechtigkeit für die Opfer der Zwangsverreibungen*), 8. September 2006, AI Index: AFR 46/005/2006.

<sup>25</sup> Siehe der General Comment No 18, paragraph 20 (*Allgemeiner Kommentar Nr. 18, Paragraph 20*) zum UN-Sozialpakt (ICESCR)

<sup>26</sup> Zimbabwe National Vulnerability Assessment Committee, Zimbabwe Emergency Food Security Assessment, April 2003.

<sup>27</sup> Mehr als zwei Drittel der Simbabweer leiden unter Nahrungsmittelknappheit –als Folge von Dürre und Wirtschaftskrise, sagt der Bericht des Welternährungsprogramms FOA/WFP, World Food Programme, 5. Juni 2007, <http://www.wfp.org/english/?ModuleID=137&Key=2511>.

<sup>28</sup> Amnesty International, Zimbabwe: Power and Hunger – violations of the right to food, (*Simbabwe: Gewalt und Hunger – Verletzung des Rechts auf Nahrung*), 15. Oktober 2004, AI Index: AFR 46/026/2004.

<sup>29</sup> Das GMB verwaltet die strategischen Getreidereserven des Landes. In Gebieten mit akuter Nahrungsmittelnot verkauft die GMB Getreide an die schwächsten Haushalte. Das Getreide von der GMB ist subventioniert und in der Regel auch für arme Haushalte bezahlbar. Wegen seiner Monopolstellung ist das Getreideverteilungsprogramm jedoch für die politische Manipulation anfällig. Die Regierung hat der regierenden Partei erlaubt, bekannte Menschenrechtsverteidiger, Mitglieder der Oppositionspartei „Bewegung für einen demokratischen Wandel (Movement for Democratic Change - MDC) und Mitglieder der Organisationen der Zivilgesellschaft zu diskriminieren. Die Auswahl der vom Getreideverteilungsprogramm

amnesty international hat Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelkrise dokumentiert. Dazu gehören u.a. die Diskriminierung wegen anderen politischer Überzeugungen, die Verweigerung des Zugangs zur Justiz, die fehlende Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, das Versagen beim Schutz der verwundbarsten Teile der Bevölkerung (einschließlich der Farmarbeiter) und unsinnige Einschränkungen bei der Verteilung der Nahrungsmittelhilfe. Schließlich hat amnesty international die politische Manipulation der Nahrungsmittelhilfe dokumentiert. Es zeigte sich, dass diese oft denjenigen vorenthalten wurde, die nicht belegen konnten, dass sie die Regierungspartei ZANU-PF unterstützen (Besitz eines sog. ZANU.PF-Loyalitätsausweises). Auch wurde sie genutzt, um die Wahlen zu beeinflussen. Im Jahre 2007 gab es immer noch Manipulationen z.B. beim Maisverkauf in ländlichen Gebieten.

## **Getrieben, ihre Rechte zu verteidigen**

*Wenn wir der Regierungspartei folgen, wird das ganze Land sterben.*  
Ländlicher Aktivist aus der Provinz Matabeleland-Süd, Februar 2007.

*Die Aktionen gehen nicht nur Studenten an. Sie betreffen auch unsere Mütter, die es nicht schaffen, ihre Familien satt zu kriegen. Unser Schweigen würde zu noch mehr Gewalt führen.*  
Studentischer Aktivist aus Harare, Februar 2007.

Für Frauen aus Simbabwe ist es kein neues Phänomen, für die Menschenrechte aktiv zu werden. Seitdem das Land 1980 unabhängig wurde, haben Frauen in Simbabwe Druck auf die Regierung ausgeübt, Gesetze zu erlassen und eine Politik zu vertreten, die ihre Rechte fördert und schützt. Besondere Bedeutung hatte der Erfolg der Frauenbewegung bei der Durchsetzung des Gesetzes zur legalen Volljährigkeit (Legal Age of Majority Act), das 1982 erlassen wurde. Es verleiht Frauen gesetzliche Anerkennung als Volljährige, wenn sie achtzehn werden. Erst kürzlich haben Frauenorganisationen wie unter anderem die Vereinigung weiblicher Anwälte von Simbabwe (Zimbabwe Women Lawyers Association - ZWLA) sowie die Frauen Aktionsgruppe (Women's Coalition and Women Action Group - WAG) erfolgreiche Lobbyarbeit für das Gesetzes gegen häusliche Gewalt geleistet. Im November 2006 wurde es vom Unterhaus beschlossen. Frauen haben ebenfalls erfolgreich Lobbyarbeit gegen diskriminierende Erbschaftsgesetze, für die Reform des Eheschließungsrechts und andere Frauen betreffende Angelegenheiten betrieben.

Wie andere Menschenrechtsverteidigerinnen in aller Welt<sup>30</sup> müssen auch die in Simbabwe häufig selbst schwere Menschenrechtsverletzungen erdulden, weil sie Opfer verschiedener Arten von Angriffen und Misshandlungen durch ihre Regierung sind, um ihre Aktionen zu torpedieren.<sup>31</sup>

Dieser Bericht beschreibt vor allem die Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen, die ihre Rechte auf friedliche Versammlungen und die Vereinigungsfreiheit verwirklichen wollen. Zugleich muss amnesty international feststellen, dass die Menschenrechtsverteidigerinnen selbst Opfer dauerhafter Verletzungen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rechte sind. Alle Menschenrechtsverteidigerinnen aus ganz Simbabwe, die von amnesty international interviewt worden sind, haben immer wieder auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sie bei der Ernährung ihrer Familien, den Schulgebühren und der Bezahlung für medizinische Leistungen für sich selbst oder Familienmitglieder haben. Simbabwe ist Unterzeichner des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights - ICESCR), welcher das Recht auf Nahrung, Erziehung und Gesundheit anerkennt. Es ist häufig die Verweigerung dieser Rechte, die Frauen in Simbabwe dazu bringt, Menschenrechtsverteidigerinnen zu werden und ihre Regierung mit der Forderung auf Respektierung und Schutz dieser Rechte konfrontiert.

---

Begünstigten wird von lokalen Beratern vorgenommen, die meistens der Regierungspartei Zimbabwe African National Union – Patriotic Front (ZANU-PF) angehören oder traditionellen Führern, die von der Regierungspartei gezwungen werden, Oppositionelle zu übergehen.

<sup>30</sup> Eine der bekanntesten dieser Organisationen, die Mütter von der Plaza Mayo in Argentinien, hat eine Kampagne für ihre Kinder und Angehörigen, welche die Militärdiktatur von 1976 bis 1983 „verschwinden“ ließ gestartet. Für ihre Aktivitäten haben sie große internationale Anerkennung geerntet.

<sup>31</sup> Siehe amnesty international, Eilaktion, AI Index: AMR 13/013/2001.



Andere Frauen wurden zu Aktivistinnen aufgrund persönlicher oder familiärer Tragödien, die sie der schlecht beratenen Regierungspolitik zuschrieben. amnesty international hat mit vielen Frauen gesprochen, die nach wiederholten Verletzungen ihrer Menschenrechte durch die Regierung von Simbabwe zu Menschenrechtsverteidigerinnen wurden.

## **Fallbeispiele**

### **Einer Großmutter wird der Zugang zu Nahrung verweigert.**

Costa ist eine 64-jährige Witwe aus der Provinz Matabeleland-Süd. Sie muss sechs verwaiste Enkel zwischen drei und achtzehn Jahren durchbringen. Sie lebt von Subsistenzanbau und von Feldarbeit bei anderen Leuten. Seit 2002 wird ihr der Zugang zu GMB-Nahrung von lokalen Politikern verweigert, weil sie verdächtigt wird, die MDC zu unterstützen. Sie hat wiederholt Eingaben an die lokale Verwaltung gerichtet und ist jedesmal belehrt worden, dass sie keine Registrierung für GMB-Mais erhalten kann, weil sie die Regierungspartei kritisiert. Costa hat daraufhin beschlossen, sich der Aktivistinnenorganisation „Frauen von Simbabwe steht auf“ (Women of Zimbabwe arise – WOZA) anzuschließen, um gegen ihre Diskriminierung zu protestieren. WOZA Kampagnen für Fragen sozialer Gerechtigkeit beinhalten Zugang zu Nahrung, Gesundheit und Erziehung.

### **Witwe wartet drei Jahre lang auf ihre Pension**

Sidumiso (36) ist die Mutter zweier Kinder. Sie ist beim Simbabwe Trust für zivile Erziehung (Zimbabwe Civic Education Trust - ZIMCET) aktiv, einer nationalen Nichtregierungsorganisation, die sich gegen politische Gewalt engagiert. Sie berichtete amnesty international, dass sie sich nach dem Tod ihres Gatten in der Demokratischen Republik Kongo im März 2000 entschied, Menschenrechtsverteidigerin zu werden. Ihr Mann diente in der nationalen Armee von Simbabwe. Die Armee informierte sie erst nach zwei Wochen über seinem Tod. Als sein Leichnam nach Simbabwe zurückgebracht wurde, war es der Familie entgegen lokalen Gepflogenheiten nicht erlaubt, ihn zu sehen. Nach dem Tod ihres Gatten besaß Sidumiso keine weitere Einkommensquelle für die Versorgung ihrer Familie. Sie erhielt erst im August 2003 ihre erste Witwenrente von der Armee, mehr als drei Jahre nach dem Tod ihres Gatten. Der Schmerz über den Verlust ihres Mannes in einem Krieg, den sie für nicht notwendig erachtete, und die Art, wie ihre Familie von der Armee behandelt wurde, brachte sie dazu, einer Menschenrechtsorganisation beizutreten, um Gerechtigkeit und das Ende von Gewalt einzufordern.

### **Farmarbeiterinnen schufteten für Hungerlöhne**

Weiblichen Farmarbeitern wird routinemäßig angemessene Bezahlung für eine bescheidene Lebensführung verweigert; außerdem müssen sie weitere Rechtsverletzungen erdulden.

Eine Farmarbeiterin aus dem Farmgebiet von Chegutu berichtete amnesty international, dass sie 4.000 Z\$ im Monat verdient. „Dafür kann ich mir gerade einen Softdrink kaufen“, sagte sie zu amnesty international. Sie hat ein Kind und kann die Schulgebühren nicht aufbringen. Sie schloss sich der GAPWUZ an, um andere Farmarbeiterinnen zu mobilisieren und für bessere Bezahlung einzutreten.

### **Überlebende von wiederholten Zwangsumsiedlungen und Polizeibrutalität**

Irenes Familie wurde gewaltsam im Zuge des beschleunigten Landreformprogramms im Jahr 2002 von einer Farm in der Provinz Matabeleland-Nord umgesiedelt, als die Farm, auf dem sie mit ihrem Großvater, einem Farmarbeiter, lebte, von der Regierung enteignet und einem Unterstützer der Regierungspartei übergeben wurde. Die Familie zog nach Bulawayo um. Kurz darauf starb ihr Vater (ihre Mutter war damals bereits tot) und Irene musste alleine für sich und sechs Geschwister sorgen. Sie verkaufte Gemüse, um Geld für Lebensmittel, Miete und die Erziehung ihrer sechs Geschwister zu verdienen. Im Jahr 2005 wurde ihr gemietetes Haus in Bulawayo während der Operation Murambatsvina zerstört, als die Regierung Notunterkünfte abreißen ließ, ohne für die betroffene Bevölkerung alternative Unterkünfte bereitzustellen. Sie lebt nun mit allen ihren Geschwistern in einem einzigen Raum in einem dicht bevölkerten Vorort von Bulawayo. Es wird zu

nehmend schwieriger, Gemüse - ihre einzige Einkommensquelle - zu verkaufen, weil sie und andere Kleinhändler immer wieder von der Staatspolizei und der städtischen Polizei von Bulawayo inhaftiert werden. Die Waren der Kleinhändler werden beschlagnahmt und manchmal müssen sie Strafen zahlen. Sie schloss sich mit anderen Frauen aus ihrer Gegend zusammen und nahm an friedlichen Demonstrationen von WOZA teil. Irene wurde wegen der friedlichen Proteste als Mitglied von WOZA bisher mindestens acht Mal inhaftiert.

Im August 2006 wurde Irene während eines friedlichen Marsches zur Zentralbank (Reserve Bank of Zimbabwe - RZB) von Simbabwe in Bulawayo inhaftiert. Dieser Marsch wurde von WOZA organisiert, um gegen die Misshandlung von Frauen und die willkürliche Beschlagnahme von Geldern durch die Polizei und die Jugend-Miliz an Straßensperren, die von der RZB und der Polizei zur Durchsetzung des Umtausches in die neue Währung eingerichtet worden waren, zu protestieren. Während der Haft wurde Irene von einem Polizisten in den Bauch getreten. Sie war zu dieser Zeit im zweiten Monat schwanger. Sie wurde über Nacht in der zentralen Polizeistation in Bulawayo festgehalten, wo sie feststellte, dass sie blutete. Andere inhaftierte Protestlerinnen machten den diensthabenden Polizeioffizier darauf aufmerksam, dass sie blutete und sie eine Fehlgeburt befürchteten. Aussagen zufolge beschied der Polizeioffizier der Gefangenen, „dass ihr das recht geschehe, weil sie Dinge täte (demonstrieren), die sie nicht tun sollte“. Am nächsten Morgen verlangte Irene nach Wasser, um sich zu säubern, aber das wurde ihr verweigert. Sie bat auch darum, ins Krankenhaus gebracht zu werden, aber ihr wurde gesagt, sie solle auf ihren Anwalt warten. Als ihr Anwalt angekommen war, konnte sie ihn nicht sprechen, da sie in einem anderen Raum verhört wurde. Der Anwalt durfte nicht jede der inhaftierten Frauen beraten. Irene erhielt erst nach ihrer Freilassung in einem privaten Hospital durch die Hilfe von WOZA medizinische Versorgung. Sie hatte eine Fehlgeburt und ihre Gebärmutter musste behandelt werden. Sie musste eine Woche im Krankenhaus verbringen.

Frauen aus verschiedenen von amnesty international besuchten Orten machten ähnlichen Erfahrungen. amnesty international beobachtete, dass die Menschenrechtsverteidigerinnen aus Simbabwe zu Aktivistinnen wurden, um Änderungen der Gesetze und der Politik einzufordern, die ihre täglichen Probleme bei der Lebensmittelversorgung, dem Zugang zu Gesundheitsversorgung und Erziehung für ihre Familien, verursachen und erschweren. All das wird zunehmend unerreichbar für die meisten Haushalte.

## **Verweigerung des Zugangs zu subventioniertem Mais in ländlichen Gebieten**

*Wir können es uns nicht leisten, die Feinde zu ernähren, weil sie Verräter sind.*

Häuptling Fortune Charumbira, Präsident des Häuptlingsrates von Simbabwe, im Januar 2007

Seit dem Auftreten der wichtigsten Oppositionspartei, der Bewegung für einen Demokratischen Wandel (Movement for Democratic Change –MDC) hat die Regierung von Simbabwe Diskriminierungen bei der Verteilung von Mais in ländlichen Gebieten als Teil ihrer Strategie zur Erhaltung ihrer politischen Unterstützerbasis erlaubt.<sup>32</sup> Während der letzten sieben Jahre haben Politiker der ZANU-PF den Mais, der durch die staatseigene Getreidevermarktungsbehörde (Grain Marketing Board – GMB) verkauft wird, als Instrument benutzt, um Opponenten<sup>33</sup> zum Schweigen zu bringen. Um von der GMB Mais kaufen zu können, werden bedürftige Haushalte in ländlichen Gebieten auf lokaler Ebene registriert. Der Registrierungsprozess wird von Gemeinderäten durchgeführt, die in den meisten Fällen der ZANU-PF angehören. Diese Gemeinderäte übergehen die Namen von denen, die als MDC-Unterstützer bekannt sind, angeblich mit der Begründung, dass die „Regierung nicht ihre Feinde ernähren sollte“. Menschenrechtsverteidigerinnen werden als MDC-Unterstützerinnen bezeichnet und auch beim Verkauf von GMB-Mais benachteiligt.

---

<sup>32</sup> Im Februar 2000 stimmte die Mehrheit der Wähler bei einem Referendum gegen den von der Regierung vorgelegten neuen Verfassungsentwurf. Im selben Jahr gewann die Regierungspartei ZANU-PF die Parlamentswahlen nur knapp. Das löste eine Gewaltwelle aus, die sich vor allem gegen die Mitglieder der Oppositionspartei MDC richtete.

<sup>33</sup> Amnesty International, Zimbabwe: Power and Hunger – violations of the right to food (*Simbabwe: Gewalt und Hunger – Verletzung des Rechts auf Nahrung*), 15. Oktober 2004, AI Index: AFR 46/026/2004.

amnesty international hat Menschenrechtsverteidigerinnen interviewt, die vom Maiseinkauf von der GMB ausgeschlossen wurden, weil sie Menschenrechtsorganisationen angehören oder sich gegen Diskriminierung und andere Menschenrechtsverletzungen ihren Gemeinden aussprechen. Die Entscheidungen der lokalen Offiziellen der Regierungspartei werden selten in Frage gestellt. Menschen, die das tun, werden oft mit Schlägen oder der Vertreibung von ihrem Anwesen bedroht.

In der Provinz Matabeleland-Süd gaben mehrere WOZA-Mitglieder gegenüber amnesty international an, dass ihnen von lokalen Offiziellen der Regierungspartei gesagt worden sei, dass sie keinen GMB-Mais kaufen könnten, weil sie einer Organisation angehörten, welche die ZANU-PF - Regierung kritisiere. Im Februar 2007 sprach amnesty international mit fünfzehn Frauen aus einem Distrikt, die am Kauf von GMB-Mais im Jahr 2002 gehindert worden waren. Nur vier der Frauen wurde von Zeit zu Zeit gestattet, subventionierten Mais zu kaufen, nachdem sie den lokalen Häuptling des Gebiets angerufen hatten, der dann als Vermittler auftrat.

## **Fallbeispiele**

### **Elf Frauen seit 2002 betroffen**

Thami ist 45 Jahre alt und Mitglied von WOZA aus der Provinz Matabeleland. Im Jahr 2002 wurden sie und vierzehn andere Frauen daran gehindert, GMB-Mais zu kaufen, weil sie verdächtigt wurden, die MDC zu unterstützen. Thami mobilisierte einige der betroffenen Frauen und sie gingen zum örtlichen Häuptling, um eine Zuteilung von GMB-Mais zu verlangen. Bevor sie zu dem Häuptling gingen, hatten sie eine Klage gegen die Polizei eingereicht, weil diese sich weigerte einzugreifen. Der Ortsvorsteher und sein Sekretär wurden zum Häuptling vorgeladen. Der Ortsvorsteher hat Berichten zufolge gegenüber dem Häuptling zugegeben, dass er von Offiziellen der ZANU-PF Anweisung erhalten hat, Unterstützern der Opposition keine Erlaubnis zum Kauf von Mais von der GBM zu erteilen. Der Häuptling konnte den Frauen nicht helfen. Auf der Rückkehr vom Häuptling wurde Thami zu einem Gemeindetreffen vorgeladen. Dort wurde sie wegen der Anzeige bei der Polizei und falscher Anschuldigungen gegen ZANU-PF - Offizielle angeklagt. Als amnesty international im Februar 2007 mit Thami sprach durfte sie noch immer keinen GMB-Mais kaufen. Vier ihrer Mitstreiterinnen war später gestattet worden den Mais zu erwerben.

### **Protestierende werden beschuldigt, „respektlos gegenüber Männern zu sein“**

Clara ist eine 60-jährige Witwe aus dem Bezirk Chivi in der Provinz Masvingo. Sie ist Mitglied der „Frauenkoalition“ (Women's Coalition), einer nationalen Menschenrechtsorganisation von Frauen. Im Jahr 2003 redete Clara auf einem Gemeindetreffen und verurteilte die Diskriminierungen von mutmaßlichen Unterstützern von Oppositionsparteien bei der Zuteilung von GMB-Mais in ihrem Dorf.<sup>34</sup> Örtliche Offizielle der ZANU-PF warfen ihr vor, MDC-Mitglied zu sein - ein Vorwurf, der sie der Gefahr aussetze, von Kriegsveteranen und der Jugendmiliz von ZANU-PF verprügelt, entführt oder gar getötet zu werden.<sup>35</sup> Clara wurde außerdem vor das Häuptlingsgericht vorgeladen und angeklagt, „respektlos gegenüber Männern zu sein“ - eine Anklage, die auf geschlechtlichen Stereotypen beruht, nach denen Frauen Männer nicht herausfordern und nicht öffentlich auftreten sollen. Im August 2006 befand sie das Häuptlingsgericht für „schuldig, respektlos gegenüber Männern zu sein“ und sie wurde zur Bezahlung einer Ziege verurteilt. Sie weigerte sich zu zahlen, da sie nicht einsah irgendeinen Verstoß begangen zu haben und sagte zu ihren Anklägern, dass die Bestrafung grundlos sei. Bis Februar 2007 durfte Clara immer noch keinen GMB-Mais kaufen.

## **Verletzung des Rechts auf Nahrung**

amnesty International ist besorgt, dass Menschenrechtsverteidigerinnen beim Verkauf von GMB-Mais diskriminiert werden. Damit ist zugleich ihr Recht auf angemessene Nahrung verletzt. Das Recht auf angemessene Nahrung und Freiheit von Hunger ist im Internationalen Pakt über wirt-

<sup>34</sup> Amnesty International, Zimbabwe: Power and Hunger – violations of the right to food (*Simbabwe: Gewalt und Hunger – Verletzung des Rechts auf Nahrung*), 15. Oktober 2004, AI Index: AFR 46/026/2004.

<sup>35</sup> Amnesty International, Zimbabwe: Toll of impunity (*Simbabwe: Der Preis der Straflosigkeit*), 25. Juni 2002 AI Index: AFR 46/034/2002.

schaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR, Artikel 11(1) und (2)) festgelegt, den Simbabwe unterzeichnet hat. Dieses Recht muss respektiert, geschützt und für die ganze Bevölkerung ohne Ausnahme erfüllt werden: Es darf auch nicht mit der Begründung einer „politischen oder anderen Meinung“ verweigert werden (ICESCR, Artikel 2(2)). Ebenso muss Simbabwe als Vertragsstaat des ICESCR Männern und Frauen gleichermaßen dazu verhelfen, sich Lebensmittel zu besorgen (ICESCR, Artikel 3). Weiterhin hat das UN-Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights - CESCR), das verantwortlich ist für die Überwachung der Mitgliedsstaaten in Bezug auf ICESCR festgestellt, dass eine Verletzung des Rechts auf Nahrung vorliegt im Falle der „Weigerung des Zugangs zu Nahrung für bestimmte Einzelpersonen oder Gruppen gleich ob die Diskriminierung auf Gesetzen beruht oder davon abgeleitet ist“.<sup>36</sup>

Simbabwe hat als Mitglied des ICESCR die Verpflichtung, sofort alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um Hunger zu mildern, auch in Zeiten wirtschaftlicher Rezession<sup>37</sup>. Im ICESCR ist festgelegt, dass Staaten schrittweise die volle Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung anstreben müssen. Die Erreichung dieses Ziels hängt von den vorhandenen Ressourcen ab. Aber der ICESCR fordert, dass die Staaten prioritär die Verpflichtung haben, „sicherzustellen, dass alle Personen unter ihrer Zuständigkeit Zugang zu den lebensnotwendigen, sicheren und gesunden Grundnahrungsmitteln haben, so dass sie frei von Hunger sind.“<sup>38</sup>.

Die Afrikanische Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker (African Commission on Human and People's Rights) schützt ebenfalls das Recht auf Nahrung:

*Die Afrikanische Charta und das Internationale Gesetz fordern und verpflichten [Staaten], vorhandene Nahrungsquellen zu schützen und zu verbessern und den Zugang zu angemessenen Nahrungsmitteln für alle Bürger sicherzustellen ....*

*Das Recht auf Nahrung verlangt, dass [die Regierung] weder die Nahrungsgrundlagen zerstört oder vergiftet. Sie darf privaten Gruppen nicht erlauben, Nahrungsgrundlagen zu zerstören oder zu vergiften und muss Menschen ermöglichen, sich selbst zu ernähren<sup>39</sup>.*

Laut dem ICESCR haben Menschenrechtsverteidigerinnen das Recht gegen Diskriminierung beim Zugang zu angemessener Nahrung und anderer Rechte geschützt zu sein.

Das ICESCR legt in Artikel 2(2) dar:

*Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.*

Das Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das sicherstellen soll, dass die Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit der ICESCR handeln, hat festgestellt, dass jede Benachteiligung beim Zugang zu Nahrung (wie auch der Mittel und des Anrechts für die Beschaffung) auf Grund von politischen oder anderen Meinungen, nationaler oder sozialer Herkunft oder eines sonstigen Status mit der Absicht, die Gleichheit beim Zugang zu gleichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (einschließlich des Rechts auf angemessene Nahrung) aufzuheben oder einzuschränken, eine Verletzung des Paktes darstellen<sup>40</sup>.

---

<sup>36</sup> UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 12, The Right to Adequate Food, (UN-Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Allgemeiner Kommentar Nr. 12. Das Recht auf angemessene Nahrung), E/C.12/1999/5, Paragraph 19.

<sup>37</sup> Ibid, Paragraph 28.

<sup>38</sup> Ibid, Paragraph 14

<sup>39</sup> African Commission on Human and Peoples' Rights, The Social and Economic Rights Action Center for Economic and Social Rights v. Nigeria, Communication No. 155/96, Oktober 2001. (Afrikanische Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker. Das Aktionszentrum für wirtschaftliche und soziale Rechte vs. Nigeria, Kommunikation Nr. 155/96)

<sup>40</sup> UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment 12, Paragraph 18. (UN-Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Allgemeiner Kommentar Nr. 12), E/C.12/1999/5, Paragraph 18

Der Internationale Pakt für zivile und politische Rechte (ICCPR), den Simbabwe ratifiziert hat, besagt in Artikel 26, dass alle Personen vor dem Gesetz gleich sind und ein Anrecht haben auf gleichen Schutz des Gesetzes ohne Diskriminierung. Das UN-Menschenrechtskomitee hat klargestellt, dass dies alle Menschenrechte einschließt – wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie zivile und politische Rechte<sup>41</sup>.

amnesty International ist überzeugt, dass die Regierung Simbawwes, dadurch dass sie den lokalen Offiziellen der ZANU-PF erlaubt, Menschenrechtsverteidigerinnen wegen ihrer abweichenden Meinungen vom Kauf von GMB-Nahrung auszuschließen, ihre Verpflichtungen zum Schutz der Rechte auf Nahrung und Freiheit vor Diskriminierung verletzt.

## **Erfahrungen von Menschenrechtsverteidigerinnen in Polizeigewahrsam**

*Ich möchte lieber aufrecht stehend für meine Rechte sterben als später von nachfolgenden Generationen Feigling genannt zu werden.*

WOZA Mitglied, Februar 2007

Die Regierung Simbawwes hat das Gesetz zur öffentlichen Ordnung und Sicherheit (POSA)<sup>42</sup> verwendet, um Menschenrechtsverteidigern die Erlaubnis zu friedlichen Demonstrationen zu verweigern. Die Polizei nutzt POSA, um friedliche Demonstrationen aufzulösen und willkürlich Menschenrechtsverteidiger festzunehmen und zu inhaftieren. Andere wurden unter POSA oder unter dem Strafrechtänderungsgesetz von 2004 angeklagt, nachdem sie sich bei friedlichen Protesten engagiert hatten. Am 20. Februar 2007 wandte die Polizei Abschnitt 27 von POSA an, um ein 3monatiges Verbot für öffentliche Demonstrationen und Zusammenkünfte in bestimmten Gebieten Harares zu verhängen. Dieses widerspricht jedoch Paragraph 27 von POSA, der die längste Periode eines solchen Verbotes auf einen Monat festsetzt. Das Verbot öffentlicher Demonstrationen und Versammlungen wurde ausgeweitet und blieb in Kraft bis Ende Juni 2007. Paragraph 27, Absatz 1 von POSA besagt:

*Wenn eine Ordnungsbehörde für ein bestimmtes Gebiet glaubt, dass es vernünftige Gründe gibt, dass die Machtbefugnisse verliehen durch die Paragraphen 25 und 26 nicht ausreichen, um die öffentliche Unordnung - verursacht durch das Abhalten von öffentlichen Demonstrationen oder Ähnlichem im gesamten Gebiet oder in einem Teilgebiet - zu unterbinden, kann sie eine Verordnung erlassen, die für einen festgelegten Zeitraum von nicht länger als einem Monat, das Abhalten aller öffentlichen Demonstrationen oder irgendeiner Form öffentlicher Proteste in dem Gebiet oder in einem betreffenden Teilgebiet verbietet.*

amnesty International ist besorgt, dass die Verhaftungen der Menschenrechtsverteidigerinnen nicht im Einklang mit gültigen Gesetzen durchgeführt wurden. Menschenrechtlerinnen wurden im Polizeigewahrsam misshandelt, nachdem sie an friedlichen Protesten teilgenommen haben oder dies versucht haben. Sie wurden häufig in überfüllten Zellen für mehrere Stunden oder sogar auch Tage festgehalten, bevor sie zu einem Richter geführt oder freigelassen wurden. Die Polizei hat den Menschenrechtsverteidigerinnen oft den Kontakt zu Anwälten und Nahrung verweigert. Außerdem wurden Menschenrechtlerinnen, die durch Schläge der Polizei während der Verhaftung oder während der Haft verletzt waren, der Zugang zu medizinischer Versorgung verweigert.

Diese Menschenrechtsverletzungen haben geschlechtsspezifische Erscheinungsformen und geschlechtsspezifischen Einfluss auf die Menschenrechtsverteidigerinnen.

amnesty International hat mehrere Fälle von Polizeibrutalität während der Verhaftung und Haft von Menschenrechtsverteidigerinnen dokumentiert.

---

<sup>41</sup> Human Rights Committee, General Comment 18, Non-Discrimination, (*UN-Menschenrechtskomitee. Allgemeiner Kommentar Nr. 18. Nichtdiskriminierung*), UN Doc. HRI\GEN1\Rev.1 at 26 (1994).

<sup>42</sup> Amnesty International, Zimbabwe: Rights under siege, (*Simbabwe: Rechte unter dem Belagerungsstand*), S.17, 2. Mai 2003, AI Index AFR 46/012/2003.

## **Fallbeispiele**

### **Frauen und Baby während friedlicher Proteste verletzt**

Am 29. November 2006 setzte die Polizei in Bulawayo übermäßige Gewalt ein, um über 200 WOZA Mitglieder zu zerstreuen, die an friedlichen Protesten vor den Regierungsbüros im Muhlalandlela-Gebäude teilnahmen, obwohl sich alle Protestierenden hingekniet hatten, bereit für eine Verhaftung<sup>43</sup>. Etwa 30 Polizeibeamte in Kampfanzügen wendeten bei den Verhaftungen und der Vertreibung der Protestierenden massive Gewalt an, so dass 25 von ihnen ernsthaft verletzt und später im Krankenhaus behandelt werden mussten. Unter den Verletzten waren eine Frau und ein Baby mit gebrochenen Beinen. Etwa 26 Protestierende, darunter 6 Mütter mit kleinen Babys, wurden verhaftet und in der zentralen Polizeistation von Bulawayo festgehalten.

### **Verhaftung von Schwangeren und Müttern mit kleinen Kindern**

amnesty International hat mehrere Fälle dokumentiert, in denen sowohl Leben und Gesundheit von Menschenrechtsverteidigerinnen, wie auch das ihrer kleinen Kinder, in Polizeihaft gefährdet wurde.

Einige Menschenrechtlerinnen von WOZA nehmen manchmal ihre kleinen Babys mit zu den Märschen. Die Frauen haben amnesty International erzählt, dass die meisten von ihnen niemanden haben, bei dem sie die Babys lassen können. In den meisten Fällen werden die Babys noch gestillt und können nicht von ihren Müttern für einen längeren Zeitraum getrennt sein. Die Mehrzahl der Mütter ist alleinerziehend.

Obwohl die meisten Menschenrechtlerinnen, die mit ihren Babys verhaftet werden, eher freigelassen werden als Frauen ohne Kinder, und meist auch keine Nacht in Polizeizellen verbringen müssen, haben nicht alle dieses Glück. amnesty International hat Fälle dokumentiert, in denen die Polizei Mütter und Babys grausam, unmenschlich und herabwürdigend behandelt hat und zeitweise solche Behandlung gerechtfertigt hatte.

## **Fallbeispiele**

### **Mütter mit Babys über Nacht in Haft festgehalten**

Am 29. November 2006 wurden sechs Mütter mit Babys verhaftet und über Nacht in verschiedenen Polizeistationen in Bulawayo festgehalten, nachdem sie zuvor den ganzen Tag in der zentralen Polizeistation von Bulawayo im Regen in einem eingezäunten Bereich des nicht überdachten Hofes verbracht hatten. Als die WOZA-Anführerinnen Jenny Williams und Magodonga Mahlangu, die ebenfalls verhaftet waren, gegen die schlechte Behandlung der Frauen – besonders der Mütter mit Babys - protestierten, erwiderte die Polizei ihnen - Berichten zufolge -, dass sie „diese Behandlung verdienen“<sup>44</sup>. Später am Abend transportierte die Polizei die Verhafteten zu verschiedenen Polizeistationen in Bulawayo. Die Mütter mit Babys wurden erst am 30. November wieder freigelassen.

### **Frau mit Baby in Bulawayo in Haft festgehalten**

Rumbidzai, ein 26 Jahre altes WOZA-Mitglied, war eine der Mütter, die am 29. November mit ihren Babys verhaftet wurden. Zu diesem Zeitpunkt war ihr Baby 9 Monate alt. Die Polizei nahm ihr die Tasche mit den Windeln weg und erlaubte ihr nicht, dem Baby die verschmutzten Windeln zu wechseln. Die Frauen appellierten an die Polizei, aber ihnen wurde gesagt, dass sie „zu Hause hätten bleiben sollen, wenn sie besser behandelt werden wollen“. Am Abend wurde Rumbidzai zusammen mit 13 anderen Demonstrantinnen – darunter eine weitere Frau mit einem kleinen Baby –

<sup>43</sup> Sich hinzusetzen und sich den Anweisungen der Polizei zu fügen ist eine der Verhaltensweisen der WOZA-Mitglieder, um zu zeigen, dass die friedlich demonstrieren und mit der Polizei kooperieren.

<sup>44</sup> Die Polizei scheint sich im Recht zu fühlen, Frauen in Haft als Bestrafungsmaßnahme zu misshandeln. Menschenrechtsverteidiger werden in Haft systematisch misshandelt. Dazu gehören neben Verbalattacken Schläge, die in einigen Fällen an Folter heranreichen.



zur Polizeistation Queens Park gebracht. Ihr wurde erst gegen Mitternacht erlaubt, die Windeln zu wechseln, nachdem es Rechtsanwälten gelungen war, sich Zugang zu verschaffen. Als Folge infizierte sich das Baby und Rumbidzai musste medizinische Hilfe in Anspruch nehmen<sup>45</sup>.

### **Frauen zum Abstillen gezwungen**

Eine andere Frau wurde dazu gezwungen, ihr Baby abzustillen, nachdem sie verhaftet und in der zentralen Polizeistation von Harare eingesperrt wurde nach der Teilnahme an einer von der National Constitutional Assembly<sup>U1</sup> organisierten Demonstration im Februar 2003. Sie war am frühen Morgen von Bulawayo nach Harare gereist, um fort zu demonstrieren und dann am Nachmittag zurück nach Bulawayo zu fahren, um ihr Kind zu stillen. Sie wurde allerdings verhaftet und festgehalten, obwohl sie die Polizisten anflehte, sie noch am Tag nach Bulawayo zurückreisen zu lassen, damit sie ihr Baby stillen könne. Sie blieb bis zum nächsten Tag in Haft. Die Polizei sagte ihr, wenn sie ein Baby habe, hätte sie nicht demonstrieren sollen<sup>46</sup>.

### **Schwangere Frauen über Nacht inhaftiert**

Am 1. Dezember 2005 wurde Gladys, eine Aktivistin des Frauen- und Aids-Hilfe-Netzwerks (Women and AIDS Support Network) von der Polizei verhaftet, als sie an einem friedlichen Marsch im Rahmen der Kampagne für den verbesserten Zugang von Frauen zur antiretroviralen Therapie auf der First Street in Harare teilnehmen wollte. Der Marsch wurde von der Polizei aufgelöst. Obwohl Gladys im sechsten Monat schwanger war, musste sie die Nacht auf der Harare Central Police Station in einer sehr kalten Zelle ohne Decken verbringen.

amnesty International ist sehr besorgt darüber, dass die Polizei der Republik Simbabwe die Rechte von verhafteten und inhaftierten Menschenrechtsverteidigerinnen, die schwanger sind oder kleine Kinder zu versorgen haben, völlig missachtet. Eine solche Missachtung führt zur Verletzung der Frauen- und Kinderrechte.

amnesty International sprach auch mit Menschenrechtsverteidigerinnen, die sich Sorgen um das Wohl ihrer Familienmitglieder machen. Besonders das der ganz kleinen Kinder, die ohne Fürsorge bleiben, während die Mütter sich in Haft befinden. Menschenrechtsverteidigerinnen, die sich täglich um kleine Kinder oder ältere Familienmitglieder kümmern müssen, haben Schwierigkeiten, ihre Menschenrechtsarbeit fortzusetzen, weil sie fürchten müssen, die Pflege der Familienmitglieder während einer möglichen Verhaftung nicht leisten zu können.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es: „Mutterschaft und Kindheit unterliegen einer besonderen Fürsorge und Hilfe. Alle Kinder ... sollen denselben sozialen Schutz genießen.“ (Artikel 25 (2)).

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fordert, dass Staaten den Familien „als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft (den) größtmöglichen Schutz und Beistand“ gewähren soll, vor allem „solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist“ (Artikel 10). Weiter wird verlangt, „dass Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz genießen sollen“ (Artikel 10(2)).

Die Kinderrechtskonvention fordert: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern... den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.“ (Artikel 3) Außerdem stellen die Vertragsstaaten sicher, „dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es

<sup>45</sup> Interview mit der Delegation von amnesty international in Bulawayo, Februar 2007.

<sup>U1</sup> Die National Constitutional Assembly, wörtlich übersetzt Nationale Verfassungsversammlung, ist eine 1997 gegründete Nichtregierungsorganisation, der Einzelmitglieder und Organisationen der Zivilgesellschaft angehören, aus der Arbeiterbewegung, Studenten- und Frauengruppen, Kirchen und Menschenrechtsorganisationen.

<sup>46</sup> Interview mit der Delegation von amnesty international in Bulawayo, Februar 2007

sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.“ (Artikel 9)

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass „meistens die Mütter die Kinder versorgen“, empfahl der sechste Kongress der Vereinten Nationen zur Prävention von Verbrechen und der Behandlung von Straftätern sicherzustellen, dass „weibliche Straftäter während Verhaftung, Prozess, Urteil und Haft fair und gleich behandelt werden, besondere Aufmerksamkeit ist den speziellen Problemen der weiblichen Straftäter zu zollen, wie z.B. Schwangerschaft und Kinderbetreuung.“<sup>47</sup>. Im allgemeinen Kommentar 28 über die Gleichheit der Rechte von Frauen und Männern schreibt das UN-Menschenrechtskomitee: „Schwangere Frauen, die ihrer Freiheit beraubt sind, sollen eine menschliche Behandlung und den Respekt ihrer unverletzlichen Würde erfahren, und zwar jederzeit, aber besonders zum Zeitpunkt Geburt und der Pflege des Neugeborenen.“

Während dies für verurteilte Mütter gilt, sollten diese Menschenrechtsverpflichtungen auch bezüglich der Verhaftung und Untersuchungshaft von Frauen gelten, die Mütter sind (oder es gerade werden). Unter Berücksichtigung ihrer Menschenrechte muss man sich folgerichtig gegen die Inhaftierung von schwangeren oder stillenden Müttern sowie Müttern mit Säuglingen oder Kleinkindern aussprechen. Das internationale Zentrum für Gefängnisstudien rät: „Schwangere Frauen sollten nur in besonderen Ausnahmefällen gefangen gehalten werden.“<sup>48</sup> Ein Frauenrechtskommentar der UNO für die Behandlung von Gefangenen bemerkt in seinen Standardregeln: „Sowohl während der Schwangerschaft als auch während der Stillzeit sollte eine Frau nur inhaftiert werden, wo zwingende Gründe bestehen, die die Haft unter diesen besonderen Umständen notwendig machen.“<sup>49</sup> Der achte UNO-Kongress zur Prävention von Verbrechen und der Behandlung von Straftätern legt ebenso fest, dass die Inhaftierung „von Müttern mit Säuglingen oder kleinen Kindern eingeschränkt werden soll. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um den weit verbreiteten Brauch der Inhaftierung als Sanktion für diese Kategorien abzuschaffen.“<sup>50</sup>

amnesty International glaubt nicht, dass die Inhaftierung der Mütter mit kleinen Kindern und der Schwangeren in irgendeiner der oben genannten Situationen gerechtfertigt war. Sie ist überzeugt, dass dies als Strafmaßnahme geschah, um die Menschenrechtsverteidigerinnen zu entmutigen und davon abzuhalten, ihre in der Erklärung der UNO zu Menschenrechtsverteidigern, in der ICCPR, sowie in der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschenrechte und der Völker garantierten Rechte auszuüben.

## **Verweigerung des Zugangs zu medizinischer Versorgung**

Menschenrechtsverteidiger benötigen oft eine medizinische Behandlung wegen Verletzungen, die sie sich bei der Verhaftung durch die Polizei oder im Polizeigewahrsam zugezogen haben. Fast ausnahmslos wurde hunderten von inhaftierten Menschenrechtsverteidigern im Polizeigewahrsam diese Behandlung verweigert, wie amnesty International berichtet wurde.

Andere Gefangene brauchten Medikamente für chronische Krankheiten, einschließlich Asthma, Bluthochdruck und Aids. Die Anwälte berichteten amnesty International, dass sie große Schwierigkeiten hatten, den inhaftierten Aktivisten die nötigen Medikamente zukommen zu lassen. Selbst wenn die medizinische Versorgung garantiert worden war, erlaubte die Polizei den Anwälten oft nicht, sich mit ihren Mandanten einzeln und privat zu beraten, um herauszufinden, welche Medikamente sie benötigten. Da viele Aids-Kranke eine Stigmatisierung befürchten, falls ihre Krankheit

<sup>47</sup> 6. Kongress der Vereinten Nationen zur Prävention von Verbrechen und der Behandlung von Straftätern, Resolution 9, Besondere Bedürfnisse weiblicher Gefangener, A/CONF.87/14/Rev.1, S. 12-13.

<sup>48</sup> A. Coyle (2002) A Human Rights Approach to Prison Management: Handbook for prison staff (International Centre for Prison Studies).

<sup>49</sup> Megan Bastick, 'Women in Detention - A commentary on the Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners' (Discussion draft), Quakers United Nations Office, Juli 2005.

<http://www.quno.org/geneva/pdf/humanrights/Commentary-SMR-women-in-prison.pdf>

<sup>50</sup> Bericht des 8. Kongresses der Vereinten Nationen zur Prävention von Verbrechen und der Behandlung von Straftätern (1990), UN Doc. A/Conf.144/28/Rev. 1, S. 164

bekannt wird, macht die Verweigerung der privaten Aussprache mit dem Anwalt es den Aids-kranken Frauen besonders schwer, sich frei zu äußern. Vor allem diejenigen, die eine antiretrovirale Therapie machen, möchten ihre HIV-Infektion und die benötigte Medikation ihren Anwälten nicht in Gegenwart von anderen, selbst anderen Menschenrechtsaktivistinnen, offenbaren.

Die Weigerung, den einzelnen Personen während der Haft Zugang zu den geforderten Medikamenten zu gewähren, ist eine Verletzung der Menschenrechte. Wenn Personen medizinische Hilfe benötigen zur Behandlung der Folgen von Folter oder Misshandlung durch Staatsbedienstete, ist die Verweigerung einer solchen Hilfe eine schwere Verletzung des Rechts auf ein Heilmittel. Gefangenen muss es möglich sein, ihre medizinischen Bedürfnisse mit einem Mediziner oder einem Anwalt zu besprechen, und die geforderte medizinische Behandlung muss vertraulich gewährt werden. Wenn die Frauen ihre regelmäßige medizinische Behandlung unterbrechen müssen, kann das langfristige negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit haben. Es ist wichtig, dass die Frauen die medizinische Behandlung (ebenso sowie Nahrung) regelmäßig und verlässlich erhalten.

Die Verweigerung von medizinischer Hilfe für Personen in Polizeigewahrsam ist eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte. Der Grundsatz 24 des UN Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen besagt: „Der Inhaftierte oder Strafgefängene ist so rasch wie möglich nach seiner Aufnahme in die Haft- oder Strafanstalt einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und später nach Bedarf ärztlich zu betreuen und zu behandeln. Diese Betreuung und Behandlung ist unentgeltlich.“

Artikel 5 des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen stellt fest, dass "Beamte mit Polizeibefugnissen niemals irgendeine Art von Folter oder sonstiger grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe anwenden, veranlassen oder dulden dürfen."

Der Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen besagt weiterhin in Artikel 6, dass es „Beamten mit Polizeibefugnissen obliegt, dafür zu sorgen, dass die Gesundheit der in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen in vollem Umfang geschützt ist, und insbesondere unverzüglich für deren ärztliche Betreuung zu sorgen ist, wann immer dies erforderlich ist.“ Das bedeutet, dass dort, wo die Polizei Personen, die an chronischen Krankheiten wie Asthma und Herzkrankheiten leiden, verhaftet oder unter ihre Kontrolle bringt, sie nicht nur die medizinische Versorgung für Betroffene sicherstellen muss, sondern auch dafür sorgen muss, dass die Betroffenen ihre Medizin vorschriftsmäßig einnehmen können. In keinem Fall dürfen die Medikamente den betroffenen Personen weggenommen werden oder die Personen auf andere Weise davon abgehalten werden ihre Medikamente einzunehmen.

## **Demütigungen und andere sexistische Beleidigungen**

amnesty international stellt fest, dass die meisten Menschenrechtsverteidigerinnen, die inhaftiert oder in Polizeigewahrsam genommen wurden, gedemütigt wurden oder sexistischen Beleidigungen ausgesetzt waren. Sie werden als „Huren“ oder als „schlechte Frauen“ beschimpft, die keine Sympathie seitens der Polizeikräfte verdienen. Menschenrechtsverteidigerinnen werden als Frauen auf Abwegen dargestellt, die üble Absichten verfolgten. Diese Form der Behandlung stellt eine sexistische Hetze dar<sup>51</sup>, die dazu dient, die Arbeit der Menschenrechtsverteidigerinnen durch die Diskreditierung ihrer Arbeit zu untergraben und diese vom Rest der Menschenrechtsbewegung zu isolieren. Das verletzt die Glaubwürdigkeit und die Legitimität der Menschenrechtsverteidigerinnen, die gerade für frauenspezifische Belange eintreten. amnesty international erhielt glaubwürdige Informationen darüber, dass Frauen, die es wagen sich gegen die Verletzung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte zur Wehr zu setzen, abfälligen und bösen Beschuldigungen ausgesetzt werden, die darauf abzielen ihre Persönlichkeit herabzusetzen.

Anwälte in Bulawayo, Mutare und Harare, die Menschenrechtsverteidigerinnen nach ihrer Verhaftung vertraten, berichteten amnesty international, dass männliche Polizeibeamte die Menschen-

---

<sup>51</sup> Die Praxis der Diskreditierung und Kontrolle von Personen, Organisationen und der politischen Agenda durch den strategischen Gebrauch von sexistischen Anspielungen.

rechtsverteidigerinnen mit sexistischen Äußerungen beschimpften. Die Polizeibeamten äußerten sich u.a. folgendermaßen:

*„Ich bin nicht hier, um mit dir zu schlafen.“*

*„Du solltest dir einen Mann suchen, anstatt deine Zeit mit WOZA-Angelegenheiten zu verschwenden.“*

*„Warum verlässt du deinen Ehemann, um in einer Arrestzelle festgehalten zu werden?“*

*„Dein Ehemann gibt dir nicht genug Sex – deshalb hast du die Energie, gegen die Regierung zu kämpfen.“*

Älteren Frauen wird gesagt, sie sollten gehen und weiter ihre Hexerei betreiben statt gegen die Regierung aktiv zu werden.

Fast alle von amnesty international befragten Frauen waren im Polizeigewahrsam sexistischen Verbalattacken durch die Polizeikräfte ausgesetzt. Diese Attacken verdeutlichen die negative und geschlechterdiskriminierende Einstellung der Polizei. Sie geben zu verstehen, dass es für die Menschenrechtsverteidigerinnen keinen öffentlichen Raum zum aktiven Einsatz für die Menschenrechte gibt. Attacken dieser Art sind eine Form der Gewalt gegen Frauen und stellen eine Verletzung der Frauenrechte dar.<sup>52</sup>

Diese Attacken gehen oft während der Verhaftung und der Inhaftierung in tätliche Angriffe gegen die Menschenrechtsverteidigerinnen über, mit der gleichzeitigen Weigerung, den Frauen im Polizeigewahrsam Zugang zu Anwälten, medizinischer Hilfe und Nahrung zu gewähren.

### **Verschleierung und Desinformation um sich der Verantwortung zu entziehen und um die Unterdrückung der Meinungsfreiheit zu rechtfertigen**

*Alle oppositionellen Kräfte in Simbabwe und außerhalb unserer Grenzen haben lange Zeit entweder individuell, einzeln und gemeinsam für einen Sturz der Regierung in Simbabwe gearbeitet.<sup>53</sup>*  
Zimbabwe Republic Police, 2007

*Seitdem wir für die Menschenrechte kämpfen, werden wir von der Polizei als feindliche Kämpfer angesehen.*

Menschenrechtsverteidigerin bei der National Constitutinal Assembly, Februar 2007

Gegen die noch aus der Kolonialzeit stammende höchst ungleiche Landverteilung besteht in der Bevölkerung ein natürlicher Groll. Doch die Regierung missbraucht das nun als Schutzschild, um von ihrer Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen abzulenken. Sie rechtfertigt damit die Unterdrückung der Meinungsfreiheit, einschließlich der Anwendung von unmäßiger Gewalt, Folter und Übergriffen gegen Kritiker der Regierung und Mitglieder der Opposition, auch wenn das nichts mit dem Programm der beschleunigten Landreform zu tun hat.

Die Regierung behauptet, dass die internationale Kritik an der Menschenrechtsslage hauptsächlich das Ergebnis eines Versuchs der ehemaligen Kolonialmacht Großbritannien ist, das Programm zur Landreform zu unterminieren. Die Regierung von Simbabwe hat wiederholt Menschenrechtsverteidiger als gewalttätige Personen bezeichnet, die darauf versessen sind, die Regierung zu beseitigen. Sie hat behauptet, dass die Bürgerrechtsorganisationen in Simbabwe von westlichen Regierungen unterstützt werden, um einen Regierungswechsel zu erreichen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass die nationalen Polizeikräfte von Simbabwe (Zimbabwe Republic Police - ZRP) öffentlich bestätigt haben, dass Organisationen wie WOZA nur gewaltfreie und friedliche Aktionen durchführen.<sup>54</sup>

---

<sup>52</sup> Siehe CEDAW Allgemeine Empfehlung Nr. 19 (11. Tagung, 1992) bzgl. Gewalt gegen Frauen.  
<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recommendations/recomm.htm>

<sup>53</sup> Zimbabwe Republic Police, Opposition forces in Zimbabwe: A trail of violence, (*Nationale Polizei von Simbabwe, Oppositionelle Kräfte in Simbabwe: Eine Spur der Gewalt*), März 2007.

<sup>54</sup> Zimbabwe Republic Police, Opposition forces in Zimbabwe: A trail of violence, (*Nationale Polizei von Simbabwe, Oppositionelle Kräfte in Simbabwe: Eine Spur der Gewalt*), März 2007.

Durch diese Strategie ist es gelungen, die Unterstützung der afrikanischen Führer für Präsident Mugabe zu gewinnen. Noch vor kurzem haben diese ihre uneingeschränkte Solidarität mit der Regierung von Simbabwe ausgedrückt. Anstatt Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen und der Verantwortlichkeit der Regierung dafür zu fordern, hielten sich die afrikanischen Führer entweder mit Äußerungen zur Situation in Simbabwe zurück oder sie schirmten Simbabwe davor ab, dass auf multilateraler Ebene über das Land diskutiert wurde, einschließlich der UNO und der Afrikanischen Union.

Falsche Anschuldigungen gegen Menschenrechtsverteidiger durch hohe Regierungsbeamte, nicht durchgeführte Untersuchungen gegen vorgebrachte Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei, das Versagen, die für Misshandlungen von Menschenrechtsverteidigern Verdächtigen in den staatlichen Sicherheitsorganen vor Gericht zu bringen, haben zu einer Kultur der Straffreiheit geführt. Besonders die Polizeibeamten der Strafverfolgungsabteilung innerhalb der Sektion für Ordnung und Sicherheit der ZRP haben Menschenrechtsverteidiger misshandelt, geschlagen und gefoltert, weil sie wussten, dass sie nicht zur Verantwortung gezogen werden. Polizisten wurden zu Parteigängern, so wie sie das Gesetz anwenden. Sie sehen es als ihre Pflicht an, die Regierungspartei zu verteidigen.

amnesty international wurde von den Menschenrechtsverteidigerinnen berichtet, dass die Polizei sie oft beschuldigt "von der britischen und der amerikanischen Regierung benutzt zu werden, um die Regierung der ZANU-PF zu beseitigen". In Bulawayo, Masvingo, Mutare, Chegutu und Harare beklagten Menschenrechtsverteidiger, dass sie von Polizeibeamten misshandelt wurden, die sie beschuldigten, Agenten für den "Regierungswechsel" zu sein. Dem folgen gewöhnlich Schläge und Einschüchterungsversuche, während sie in Polizeigewahrsam sind:

amnesty international ist überzeugt, dass die Anschuldigungen gegen die Menschenrechtlerinnen erhoben werden, um die Legitimität ihres Kampfes für die Verwirklichung der Menschenrechte in Simbabwe zu untergraben. So unbegründet solche Anschuldigungen auch sind, sie erzeugen ein Klima, das einen Verstoß gegen die Menschenrechte seitens der Regierung gerechtfertigt erscheinen lässt wie auch die Verweigerung von Wiedergutmachung für die erlittenen Menschenrechtsverletzungen. Die Regierung von Simbabwe ist jedoch verpflichtet, die Rechte der Menschenrechtsverteidigerinnen – wie von allen Menschen – zu respektieren, zu schützen und zu verteidigen. Das schließt auch den aktiven Einsatz der Menschenrechtsverteidigerinnen für die Menschenrechte ein.

Indem die Regierung den Menschenrechtlerinnen illegale und gewalttätige Aktionen nachsagt, erhebt sie nicht nur falsche Anschuldigungen. Sie weigert sich auch, ihre Rolle und Verantwortlichkeit für die Menschenrechtsverletzungen anzuerkennen und Wiedergutmachung zu leisten. Die Regierung weist die Verantwortung von sich. Dazu gehört auch, dass sie den direkten Zusammenhang zwischen der Politik der Regierung, der wachsenden Armut und den ernstesten Menschenrechtsverletzungen im Land abstreitet.

### **Legitimierung der Polizeigewalt gegen Menschenrechtsverteidiger**

amnesty international hat auch zur Kenntnis genommen, dass über Ereignisse berichtet wurde, bei denen es zu Gewalt gegen Polizisten und öffentliches Eigentum gekommen ist. Jedoch befürchtet die Organisation, dass die Regierung diese vereinzelt Zwischenfälle benutzt hat, um ernste und wahllose Einschränkungen der Rechte aller Menschenrechtsverteidiger, zu rechtfertigen. amnesty international nimmt die Berichte über Gewalt gegen die Polizei sehr ernst und fordert, dass die dafür Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden. Sie sollen einen Prozess bekommen in dem die Rechte der Angeklagten beachtet werden, einschließlich ihres Rechts auf faire Verhandlung. Jedoch rechtfertigen die Vorfälle von Gewalt durch Demonstranten unter keinen Umständen die exzessive Gewalt, Folter und Misshandlung durch die Polizei.

amnesty international ist besorgt über den Versuch der ZRP durch die weite Verbreitung von öffentlichen Dokumenten mit Berichten über Straßenblockaden, Steinwürfe auf Busse, in Brand gesteckte Autos und angebliche Würfe von Benzinbomben auf Polizeistationen durch Personen, die verdächtigt werden, zur Opposition zu gehören, die Aufmerksamkeit von schweren Menschen-

rechtsverletzungen durch die Polizei abzulenken oder diese zu rechtfertigen. So z.B. willkürliche Inhaftierungen, die Tötung des Mitglieds der National Constitutional Assembly (NCA) Gift Tandare<sup>55</sup>, Folter und Misshandlung von Menschenrechtsverteidigern bei Demonstrationen und in Polizeigewahrsam.

Aus einem Bericht, der von der Zimbabwe Republic Police im März 2007 unter dem Titel *“Oppositionskräfte in Simbabwe: Eine Spur der Gewalt“* veröffentlicht wurde, beschuldigt sie die zwei Fraktionen der Oppositionspartei Bewegung für demokratischen Wandel (*Movement for Democratic change* - MDC), die *National Constitutional Assembly* (NCA), den simbabwischen Gewerkschaftsbund (*Zimbabwe Congress of Trade Unions* – ZCTU), das Krisenbündnis *Crisis Coalition in Zimbabwe*, die Organisation Frauen und Männer von Simbabwe steht auf (*Women/Men of Zimbabwe Arise* - WOZA/MOZA), die Nationale Studentenvereinigung (*Zimbabwe National Students Union* - Zinasu), die Rechtsanwälte für Menschenrechte in Simbabwe (*Zimbabwe Lawyers for Human Rights* - ZLHR) und die Christliche Allianz (*Christian Alliance*) als Organisationen für “eine Spur von Gewalt“ verantwortlich zu sein. Im Bericht wird behauptet, dass diese Organisationen “für einen Regierungswechsel und den Umsturz der demokratisch gewählten Regierung von Simbabwe“ kämpfen. Dies würde zu “einer Fülle von kriminellen Handlungen und politischer Gewalt im Land, besonders in Harare führen, wo Menschen angegriffen wurden, Steine auf Busse geworfen wurden, Autos zu Asche verbrannten und Polizeibeamte ernsthaft verletzt wurden.“ Der Bericht stellt dann einige Aktivitäten von diesen Gruppen dar, mit der Behauptung, dass diese die Darstellungen bestätigen.

Doch keine der in dem Bericht geschilderten Aktivitäten, z.B. von WOZA/MOZA und ZCTU, enthalten auch nur einen Zwischenfall, wo die Gewalt den Organisationen zugeschrieben werden kann. Die Aktivitäten von WOZA und der ZCTU, Treffen abzuhalten, Workshops zu veranstalten und friedliche Versammlungen durchzuführen – wie sie von der Polizei beschrieben werden -, sind weltweit anerkannte Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigern und Gewerkschaften.

## Fallbeispiele

### Women/Men of Zimbabwe Arise (WOZA/MOZA)

Aus dem Bericht der ZRP über ein Treffen von WOZA am 18. Januar 2007 in einem Schulungsbüro für Frauen in Harare:

*Williams<sup>56</sup> (56) berichtet den Teilnehmern, dass die wirtschaftliche Situation im Land Armut verursacht und die Leute zusätzlich in einem Zustand von Angst und Unsicherheit leben. Sie sagte die schlechte Gesundheitsversorgung hat bewirkt, dass es Tausende Waisen durch HIV/Aids gebe.*

*Sie sagte, WOZA werde von den Vereinten Nationen als Menschenrechtsverteidiger angesehen. Sie bittet die Teilnehmer eindringlich die Menschenrechte durch gewaltlose Demonstrationen zu respektieren. Sie ermuntert die Ausbilder gute Berichte zu schreiben. Kasinamunda<sup>57</sup> ermuntert die Ausbilder, den Unterstützern Mut zu machen und weitere Demonstrationen zu planen.<sup>58</sup>*

amnesty international hat die Aktivitäten von WOZA seit ihrer Gründung im Jahr 2003 gegründet dokumentiert. Im April 2006 und Februar 2007 hat amnesty international einige Übungswshops von WOZA in Bulawayo und dem ländlichen Distrikt Inzisa beobachtet. Wie im Bericht der ZRP

---

<sup>55</sup> Das NCA-Mitglied Gift Tandare wurde am 11. März 2007 von der Polizei in Harare erschossen, als die Polizei den Versuch der Kampagne „Rettet Simbabwe“ (Save Zimbabwe Campaign), in Highfield ein Gebetstreffen zu veranstalten, gewaltsam unterband. Etwas 50 Protestierende, darunter die beiden Vorsitzenden der MDC-Fraktion, Morgan Tsvangirai und Arthur Mutambara wurden inhaftiert. Mehrere der inhaftierten Protestierende wurden im Polizeigewahrsam schwer gefoltert.

<sup>56</sup> Jennifer Williams ist eine der Vorsitzenden von WOZA

<sup>57</sup> Alice Kasinamunda ist eine Trainerin bei WOZA

<sup>58</sup> Zimbabwe Republic Police, *Opposition forces in Zimbabwe: A trail of violence, (Nationale Polizei von Simbabwe, Oppositionelle Kräfte in Simbabwe: Eine Spur der Gewalt)*, S. 25-26, März 2007.



bestätigt wird, der auf die Internetseite des Innenministeriums gestellt wurde,<sup>59</sup> beobachtete auch amnesty international, dass WOZA-Führer immer auf einer disziplinierten Mitgliedschaft und auf gewaltfreien und friedlichen Aktionen bestanden haben. Der Polizeibericht ist ein Beispiel eines bössartigen Versuchs, WOZA/MOZA und andere Menschenrechtsverteidiger in Simbabwe zu unterterminieren und zu diskreditieren.

Während der letzten vier Jahre hat amnesty international über 30 Fälle im ganzen Land dokumentiert, in denen hunderte von protestierenden Frauen von der Polizei festgenommen und gefangen gehalten wurden, nachdem sie an friedlichen Protesten teilnahmen, oder dies versuchten. Demonstranten wurden bei der Festnahme und in Haft häufig schwer geschlagen.

In mindestens fünf Fällen wurden WOZA- und MOZA-Mitglieder nach ihrer Festnahme in den anschließenden Gerichtsverfahren freigesprochen. In den meisten Fällen wegen nicht ausreichender Beweise. Kein WOZA/MOZA-Mitglied wurde wegen gewalttätigen Verhaltens angeklagt. Dessen ungeachtet fährt die Polizei fort, sie widerrechtlich festzunehmen, zu inhaftieren und sie zu misshandeln, weil sie ihr Recht auf friedliche Versammlungen und Vereinigungsfreiheit wahrnehmen. Mit den Aktionen gegen WOZA-Mitglieder beabsichtigt die Polizei, den Mitgliedern der Organisation ihr Recht auf Versammlungsfreiheit zu nehmen.

amnesty international hat auch Fälle von Menschenrechtlerinnen dokumentiert, die gefoltert wurden, nachdem sie an friedlichen Demonstrationen teilnahmen.

### **Der Gewerkschaftsverband von Simbabwe (ZCTU)**

Am 13. September 2006 wurden Lucia Matibenga, die erste Vize-Präsidentin der ZCTU, und 14 männliche Aktivisten in Harare verhaftet, während sie versuchten, an einer friedlichen Demonstration teilzunehmen. Während der Gefangennahme prügelte die Polizei hart auf sie ein. Das wurde auch gefilmt. Der Film<sup>60</sup> zeigte eindeutig, dass die Gewerkschafter während ihrer Gefangennahme mit der Polizei kooperierten. Jedoch kann man auch sehen, wie die Polizei die Aktivisten verprügelt, obwohl diese keinen Widerstand leisteten. Später wurden die Aktivisten in der Matapi Polizei Station im Township Mbare, wo sie über Nacht gefangengehalten wurden, systematisch gefoltert. Lucia Matibenga platzte ein Trommelfell. Ärzte bestätigten, dass acht der Gefangenen Verletzungen hatten, die typisch für eine Foltermethode, genannt "Falanga" ist (Schlagen der Fußsohlen der Opfer) und die bei den Opfern Schwierigkeiten beim Laufen für den Rest des Lebens hinterlassen kann. Nach Meinung der Ärzte tragen die Opfer das Risiko, amputiert zu werden, wenn sie nicht rechtzeitig angemessen medizinische Versorgung bekommen.

Trotz des Videobeweises und der Arztberichte, bestand die Regierung von Simbabwe darauf, dass die Polizei nur ein Minimum an Gewalt angewendet hätte, um die Demonstranten festzunehmen, von denen sie behaupteten, dass sie sich der Verhaftung widersetzen. Sie leugneten vehement, dass die Gewerkschafter in Polizeigewahrsam gefoltert und geschlagen wurden. Präsident Mugabe gab die folgende Erklärung am 25. September 2006 vor den Angehörigen der Simbabweischen Botschaft in Kairo/Ägypten ab:

*Wir können es nicht zulassen, dass sich die Leute auf verbotene Plätze setzen und sich weigern, diese zu verlassen, wenn die Polizei sie dazu auffordert. Das können wir nicht zulassen, das ist Aufruhr gegen das System. Vamwe vaakuchema kuti takarohwa, ehe unodashurwa (andere schreien dass sie geschlagen wurden, ja ihr sollt geschlagen werden). Wenn die Polizei sagt beweg Dich, dann beweg Dich. Wenn Du Dich nicht bewegst, dann lädst Du die Polizei ein, Gewalt anzuwenden.<sup>61</sup>*

---

<sup>59</sup> [www.moha.gov.zw/violencereport1.pdf](http://www.moha.gov.zw/violencereport1.pdf)

<sup>60</sup> A patriotic force, Solidarity Peace Trust, Dezember 2006

<sup>61</sup> Präsident Mugabe bei einer Ansprache für die Mitarbeiter der Botschaft von Simbabwe in Ägypten am 23. September 2006. Er kommentierte damit die Schläge gegen protestierende ZCTU-Mitglieder am 13. September im Polizeiarrest. Die Protestierenden wurden später am selben Tag in der Polizeistation Matapi gefoltert

## Ein Gebetstreffen zur Kampagne „Rettet Simbabwe“ am 11. März 2007

Der Polizeibericht versuchte auch die überbordende Gewaltanwendung zu rechtfertigen, einschließlich der Tötung des NCA-Mitglieds Gift Tandare durch die Polizei, sowie Schläge und Folter an verschiedenen Menschenrechtsverteidigern und Führern des MDC in Harare am 11. März 2007. In dem Bericht streitet die Polizei ab, dass die Aktivisten während ihres Polizeigewahrsams auf der Machipisa-Polizeistation gefoltert oder heftig geschlagen wurden. In dem Polizeibericht gibt es jedoch Widersprüche, die Zweifel an der Erklärung der Polizei zu diesen Begebenheiten aufkommen lassen.

Sekai Holland z.B., ein 64 Jahre altes Mitglied der MDC und eine langjährige Frauenrechtlerin, wird in dem Bericht<sup>62</sup> als eine der verhafteten Personen aufgeführt, die auf dem Weg war zu dem Treffpunkt eines Gebetstreffens in Highfield, einem Niedriglohn-Vorort von Harare. Es gibt keinen Hinweis, dass Holland sich der Verhaftung widersetzte. Holland hingegen erlitt ernsthafte Verletzungen an ihrem ganzen Körper. Sie behauptet, dass sie während ihrer Haft von Polizeibeamten gefoltert wurde. Diese Darstellung wird durch mehrere Augenzeugenberichte belegt und durch Arztberichte bestätigt. Laut Berichten von Augenzeugen und Interviews, die amnesty international mit den Opfern durchgeführt hat, wurden die Gefangenen während ihrer Haft auf der Machipisa-Polizeistation geschlagen und dies wurde auf mehreren Polizeistationen, zu welchen sie später transportiert wurden, fortgesetzt. Einige andere Leute, einschließlich Grace Kwinjeh, eine der MDC-Führerinnen, Morgan Tsvangirai und die NCA-Vorsitzende Lovemore Madhuku wurden ernsthaft verletzt und mussten ins Krankenhaus eingeliefert werden.

amnesty international ist der Meinung, dass das wiederholte Blockieren friedlicher Zusammenkünfte und das Verhaften von Frauenrechtlerinnen seitens der Regierung von Simbabwe durch die Polizei eine Verletzung des Rechts von Menschenrechtsverteidigerinnen auf friedliche Zusammenkunft und Vereinigungsfreiheit darstellt.

Simbabwe ist Mitglied des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), welcher das Recht auf friedliche Zusammenkunft und Versammlungsfreiheit in den Artikeln 21 und 22 des ICCPR anerkennt. Das Recht auf Vereinigungsfreiheit in Artikel 22 des ICCPR schützt auch das Recht auf Bildung von politischen Parteien, Gewerkschaften und privaten Vereinen, sowie Nichtregierungsorganisationen einschließlich Menschenrechtsorganisationen. Die Vertragsstaaten des ICCPR müssen auch sicherstellen, dass das Recht auf friedliche Zusammenkunft gemäß der strengen Bedingungen des Paktes garantiert ist, und dass Beschränkungen bei dessen Ausübung nicht das überschreiten dürfen, was ausdrücklich in Artikel 21 niedergelegt ist. Das bedeutet im besonderen, dass Verordnungen, die die vorherige Genehmigung für das Abhalten von Versammlungen oder Demonstrationen vorsehen, oder andere Verordnungen oder Anforderungen für das Abhalten von öffentlichen Versammlungen auf die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen begrenzt werden, die in einer demokratischen Gesellschaft aus legitimen Gründen notwendig sind, wie sie in Artikel 21 aufgeführt sind. Ein umfassendes Demonstrationsverbot aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des nationalen Schutzes lässt sich nicht mit der Freiheit zur friedlichen Versammlung, wie es im Artikel 21 des ICCPR garantiert ist, vereinbaren.

Simbabwe ist auch Vertragsstaat der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und der Völker (im weiteren als Afrikanische Charta bezeichnet). Die Afrikanische Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker (ACHPR) hat ebenso anerkannt, dass Beschränkungen der Ausübung des Rechts auf Versammlungsfreiheit, wie dargelegt in Artikel 10 der Afrikanischen Charta, nicht die grundlegenden Menschen- und Freiheitsrechte, wie sie durch nationale Verfassungen oder internationale Rechtsstandards garantiert sind, unterminieren dürfen.

Ein anderes regionales Instrument, die Kigali- Erklärung des ACHPR, erkennt ausdrücklich die wichtige Rolle von zivilgesellschaftlichen Organisationen an, und insbesondere der Menschenrechtsverteidiger, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte. Sie appelliert an alle

---

<sup>62</sup> Zimbabwe Republic Police, *Opposition forces in Zimbabwe – A trail of violence*, (Nationale Polizei von Simbabwe, *Oppositionelle Kräfte in Simbabwe: Eine Spur der Gewalt*), S. 13, März 2007.

Mitgliedstaaten, diese zu schützen und zur Teilnahme an Entscheidungsfindungsprozessen zu ermutigen<sup>63</sup>.

In seiner Auslegung der aus der ICCPR sich ergebenden Verpflichtungen der Staaten hat das UN Menschenrechtskomitee (HRC) festgehalten, dass das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen, wie es im Artikel 25 des Zivilpaktes festgelegt ist:

*„erfordert den vollen Genuss und Achtung der Rechte, die in Artikel 19, 21 und 22 des Paktes garantiert werden; dies schließt die Freiheit ein, sich individuell oder in politischen Parteien oder anderen Organisationen aktiv politisch zu betätigen, die Freiheit, öffentliche Belange zu debattieren, friedliche Demonstrationen und Treffen zu veranstalten, zu kritisieren und zu opponieren, politisches Material zu publizieren, sich zur Wahl zu stellen sowie für politische Ideen zu werben.“<sup>64</sup>*

Darüber hinaus erkennt das UN-Menschenrechtskomitee an, dass das Recht auf Versammlungsfreiheit, „einschließlich des Rechts, Organisationen und Zusammenschlüsse, die sich mit politischen und öffentlichen Belangen befassen, zu gründen und sich diesen anzuschließen“, ein wesentliches Element der Rechte sind, die durch Artikel 25 des ICCPR geschützt werden.

### **Aufforderung innerhalb des Polizeiapparates zu übermäßiger Gewaltanwendung**

amnesty international bemerkt, dass es innerhalb des Polizeiapparates eine starke Überzeugung zu geben scheint, dass es legitim ist, Gewalt gegen Menschenrechtsverteidiger einzusetzen als eine Form von Strafe für Kritik an der Regierung und als Möglichkeit, sie einzuschüchtern, so dass sie sich von weiterer Kritik zurückhalten. Höhere Offiziere innerhalb der ZRP haben es versäumt, kriminelles Verhalten, das sich als Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei äußert, zu verurteilen, insbesondere Schläge, Folter und andere Formen von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auf Polizeistationen. Dieses scheint als stillschweigendes Einverständnis durch die niedrigeren Ränge innerhalb der Polizeikräfte interpretiert zu werden. Die Polizeibehörden versäumen es, Nachforschungen anzustellen und Polizisten niedrigerer Ränge zur Rechenschaft zu ziehen, die an Menschenrechtsverteidigern, die sich in Haft und Polizeigewahrsam befinden, Menschenrechtsverletzungen begehen.

Ein im Mai 2007 erschienener Bericht der ZPP konstatiert:

*„Es gibt keinen Zweifel daran, dass die sich pilzartig verbreitenden, vielgesichtigen, vom Westen geförderten, politisch ausgerichteten Nichtregierungsorganisationen, die sich als Verfechter von Demokratie, von Menschenrechten und guter Regierungsführung ausgeben, nur deshalb da sind, um für einen Regierungswechsel hausieren zu gehen und um eine demokratisch gewählte Regierung durch solche vergeblichen Versuche wie die Kampagne „Rettet Simbabwe“<sup>65</sup> zu entfernen.“*

Eines der Resultate solch öffentlicher Bekundungen war die Anwendung exzessiver Polizeigewalt, um friedliche Versammlungen oder Märsche, organisiert von den Menschenrechtsverteidigerinnen, aufzulösen. Übermäßige Gewalt wurde selbst da angewendet, wo Demonstranten sich den polizeilichen Anweisungen fügten oder sich nicht der Verhaftung widersetzen; das endete oft mit ernsthaften Verletzungen seitens der Demonstranten. Die Gewaltanwendung der Polizei unter diesen Umständen war unnötig und ungerechtfertigt. amnesty international hat glaubwürdige Berichte erhalten, dass die Verweigerung des Zugangs zu medizinischer Hilfe zur Behandlung der in Haft verursachten Verletzungen als eine Form von Bestrafung genutzt wird.<sup>66</sup>

<sup>63</sup> Erklärung von Kigali, angenommen von der Ministerkonferenz über Menschenrechte in Afrika, 8. Mai 2003, Artikel 28

<sup>64</sup> Human Rights Committee, General Comment No. 25 (UN-Menschenrechtskomitee. Allgemeiner Kommentar Nr. 25: Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten und das Recht zu wählen), Paragraph 25.

<sup>65</sup> Zimbabwe Republic Police, A trail of violence – Opposition forces in Zimbabwe – The naked truth (Nationale Polizei von Simbabwe, : Eine Spur der Gewalt - Oppositionelle Kräfte in Simbabwe – Die nackte Wahrheit), Volume 2, S. 37, Mai 2007.

<sup>66</sup> amnesty international hat den Commissioner of Police von Simbabwe mehrfach angeschrieben wegen der Weigerung der Polizei, verwundeten Protestierenden medizinische Behandlung zukommen zu lassen. Zum

amnesty international glaubt, dass die Regierung von Simbabwe versagt hat, die Menschenrechtlerinnen, die friedlich protestiert haben, vor der übermäßigen Polizeigewalt zu schützen. In Situationen, in denen Beamte mit Polizeibefugnissen Gewalt anwenden, muss ihr Verhalten bestimmt werden durch Standards, die die Menschenrechte von Individuen respektieren. Solche Standards müssen durchsetzbar sein gegenüber denen, die diese brechen. Maßgebende Interpretationen von Gewaltanwendungen durch Beamte mit Polizeibefugnissen weisen klar darauf hin, dass Gewalt dann angewendet werden kann, wenn es unbedingt notwendig ist und nur in einem Ausmaß, wie es die Situation erfordert.<sup>67</sup> In dem Kommentar zum Artikel 3 des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen wird darauf hingewiesen:

*„Die nationale Gesetzgebung begrenzt normalerweise die Gewaltanwendung durch Beamte mit Polizeibefugnissen in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Es ist so zu verstehen, dass solche nationalen Prinzipien der Verhältnismäßigkeit bei der Interpretation dieser Vorschrift zu respektieren sind. Auf keinen Fall sollte diese Vorschrift derart interpretiert werden, dass sie eine Anwendung von Gewalt autorisiert, die unverhältnismäßig ist im Verhältnis zum legitimen Ziel der Maßnahme.“*

Die „Grundprinzipien der Anwendung von Gewalt und Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen“ behandeln die polizeiliche Überwachung widerrechtlicher Versammlungen.<sup>68</sup> Grundsatz 12 lautet:

*„Da jeder befugt ist, an rechtmäßigen und friedlichen Zusammenkünften teilzunehmen, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die durch die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgelegt sind, müssen Regierungen und Gesetzesvollzugsbehörden anerkennen, dass Gewalt und Waffen nur in Übereinstimmung mit den Prinzipien 13 und 14 angewendet werden dürfen.“*

Prinzip 13 besagt:

*„Bei der Auflösung von Versammlungen, die widerrechtlich, aber nicht gewalttätig sind, müssen Beamte mit Polizeibefugnissen Gewalt vermeiden oder, wo dies nicht praktikabel ist, Gewalt auf das notwendige Minimum beschränken.“*

Die Feindseligkeit gegenüber Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften und Oppositionsparteien durch die Polizei wird deutlich durch die Art, mit der Anwälte, die Menschenrechtsverteidiger vertreten, behandelt werden. Menschenrechtsverteidigerinnen, die sich in Polizeihaft befinden, wird der Zugang zu Anwälten verwehrt. Anwälte, die von amnesty international interviewt wurden, wiesen darauf hin, dass, einen inhaftierten Menschenrechtsverteidiger zu vertreten, einen Verhandlungsprozess mit der Polizei nach sich zieht, den sie mit einer Verhandlung über eine Geisel vergleichen.<sup>69</sup> Das nimmt für Anwälte die Form eines „Sit-In“ auf Polizeistationen an. Zuerst müssen sie sich Zugang zu den Mandanten verschaffen, dann den Zugang zu Nahrung, Wasser und medizinischer Versorgung für die Gefangenen aushandeln. Sie müssen auch für die Freilassung ihrer Mandanten verhandeln – oft ein langwieriger Prozess, der sich bis zu fünf Tagen hinziehen kann. Die Polizei ist oft boshaft und beleidigend zu den Anwälten und droht ihnen sogar, sie festzunehmen und zu inhaftieren.<sup>70</sup>

---

Beispiel veröffentlichte ai am 12. März 2007 eine Presseerklärung, in der sie die Regierung von Simbabwe dazu aufrief, den am 12. März 2007 inhaftierten Protestierenden medizinisch versorgen zu lassen. Diese waren wegen eines versuchten Gebetstreffens, organisiert von der Kampagne „Rettet Simbabwe“ festgenommen worden. AI Index: AFR 46/001/2007

<sup>67</sup> Code of Conduct for Law Enforcement Officials, (*Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen*), G.A. Res. 34/169, 17 Dezember 1979, Artikel 3.

<sup>68</sup> Angenommen vom 8. Kongress der Vereinten Nationen zur Verbrechensprävention und die Behandlung der Schuldigen (Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders) in Havanna (Kuba), 27. August bis 7. September 1990

<sup>69</sup> Interview mit dem Anwalt Dube im Februar 2007 und Berichte, die Menschenrechtsverteidiger amnesty international zugesandt haben.

<sup>70</sup> Am 14. Februar 2006 wurde Tafadzwa Mogabe, ein Anwalt, der auch Mitglied der Anwälte Simbabwes für die Menschenrechte (Zimbabwe Lawyers for Human Rights – ZLHR) ist, etwa in der Nelson Masela Avenue in Harare festgenommen. Er hatte einen Polizeioffizier nach WOZA-Mitgliedern gefragt, die gerade inhaftiert worden waren. Er wurde zunächst zum Polizeihauptquartier von Harare gebracht und verhört. Dann wurde er

amnesty international ist tief beunruhigt darüber, dass die Polizei in Simbabwe den Zugang von Menschenrechtlern zu Anwälten in empörender Weise verletzt. Artikel 8 der UN-Grundsätze über die Rolle der Anwälte bekräftigt das Recht „aller verhafteten, in Gewahrsam genommenen oder gefangen gehaltenen Personen“, „Zeit und andere erforderliche Möglichkeiten zu erhalten, um von einem Anwalt besucht zu werden und sich mit ihm ohne Verzögerung, vertraulich und ohne Unterbrechung zu beraten“.

## **Folter, grausame, unmenschliche und entwürdigende Behandlung**

amnesty international ist tief darüber beunruhigt, dass in den meisten Fällen, in denen Menschenrechtsverteidigerinnen und ihre männlichen Kollegen verhaftet und inhaftiert wurden, diese der Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt waren. Schläge, Folter, sowie sexistische verbale Attacken und andere Arten von unmenschlich und entwürdigender Behandlung von Menschenrechtlerinnen im Polizeigewahrsam verletzen Artikel 15, Absatz 1 der Verfassung von Simbabwe, der das Recht auf Schutz vor Folter, unmenschlicher oder entwürdigender Bestrafung garantiert.

Simbabwe ist zwar nicht Vertragsstaat des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und entwürdigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention - CAT). Aber es hat den Zivilpakt (ICCPR) und die Afrikanische Charta ratifiziert, die Folter, sowie andere grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung oder Bestrafung ächten. Artikel 5 der Afrikanischen Charta und Artikel 7 des ICCPR verbieten die Folter eindeutig.

*Die UN-Antifolterkonvention definiert Folter folgendermaßen:*

*„jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“<sup>71</sup>*

Darüber hinaus erkennt Artikel 10 des ICCPR für alle ihrer Freiheit beraubten Personen das Recht auf humane Behandlung an. Das UN-Menschenrechtskomitee, das verantwortlich ist für die Auslegungen der Verpflichtungen der Vertragsstaaten, stellt explizit fest:

*„Alle Menschen, denen ihre Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde zu behandeln, ist ein fundamental und universell anwendbares Gesetz. Infolge dessen darf die Anwendung dieses Grundsatzes nicht im mindesten von den materiellen Ressourcen abhängen, die auf Seiten des Staates zur Verfügung stehen. Dieser Grundsatz muss ohne Unterschiede irgendwelcher Art wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder andere Überzeugungen, nationale oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt oder anderer Status angewendet werden.“<sup>72</sup>*

---

der Abteilung für „Recht und Ordnung“ übergeben und nach etwa 5 Stunden ohne Anklage freigelassen.

<sup>71</sup> Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention), angenommen von der UNO-Vollversammlung am 9. Dezember 1975

<sup>72</sup> Human Rights Committee, General Comment No. 21: Article 10 (UN-Menschenrechtskomitee. Allgemeiner Kommentar Nr. 21 zu Artikel 10: Humane Behandlung von Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind), Paragraph 4.

## **Versagen beim Schutzes der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen**

Nach Überzeugung von amnesty international hat die Regierung von Simbabwe die Rechte der Menschenrechtsverteidigerinnen verletzt, sich für ihre Rechte und deren Schutz einzusetzen. Die Regierung gegen sie Gesetze eingesetzt und hat die Anwendung exzessiver Gewalt gegen friedliche Demonstrantinnen sowie Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung von Menschenrechtsverteidigerinnen zugelassen, um in ihren Aktivitäten zu stoppen, sich für den Schutz ihrer Menschenrechte zu engagieren. Solche Maßnahmen seitens der simbabwischen Regierung verstoßen gegen international anerkannte Rechte von Menschenrechtsverteidigern.

Die „Deklaration über die Rechte und die Verantwortung von Individuen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, um universell anerkannte Menschenrechte und fundamentale Freiheiten zu fördern und zu schützen“ (auch bekannt als UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidiger), wurde 1998 von der UN-Generalversammlung per Konsens angenommen. Ihr Text bekundet die Verpflichtungen von Staaten, Menschenrechtsverteidiger zu schützen, wobei sie auf vorherigen Menschenrechtsverpflichtungen aufbauen, die in zahlreichen internationalen Instrumenten zu finden sind einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Sie wurde dann von der Afrikanischen Kommission der Menschen- und Bürgerrechte in die Grand Bay Deklaration<sup>73</sup> aufgenommen wie auch die Resolution zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern in Afrika, die die Mitgliedsstaaten aufruft, „die UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidiger zu fördern und voll zur Geltung zu bringen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Menschenrechtsverteidigern sicherzustellen.“<sup>74</sup>

Die UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidiger erkennt an, dass die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern unerlässlich ist, um Menschenrechte, Demokratie und Rechtstaatlichkeit zu fördern. Sie zeigt das Bestreben der Mitglieder der Vereinten Nationen, ein Umfeld für Menschenrechtsverteidiger zu schaffen, das es ihnen ermöglicht, ohne Furcht ihrer Arbeit nachzugehen. Viele der der Deklaration zugrunde liegenden Prinzipien werden auch von anderen internationalen Verträgen, die Simbabwe mitunterzeichnet hat, anerkannt. Dadurch, dass sie friedliche Demonstrationen nicht duldet, und durch das Eingreifen in international anerkannte Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigerinnen und –organisationen verletzt die Regierung von Simbabwe - und besonders die staatliche Polizei - Artikel 12 der Deklaration über Menschenrechtsverteidiger, der das Recht anerkennt, sich in friedlichen Aktivitäten zu engagieren, einzeln wie auch gemeinsam mit anderen, zur Verteidigung von Menschenrechten und fundamentaler Freiheiten.

---

<sup>73</sup> Erklärung und Aktionsplan von Grand Bay (Mauritius) (Grand Bay Declaration and Plan of Action), angenommen am 16. April 1999, Artikel 19 (Aufruf an die afrikanischen Regierungen, angemessene Schritte zu unternehmen, um die UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidiger in Afrika umzusetzen

<sup>74</sup> ACHPR, Res. 69 (XXXV) 04: Resolution zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger in Afrika, 35. Sitzung, 4. Juni 2004, Abschnitt 3



## Schlussfolgerungen und Empfehlungen

amnesty international ist zutiefst besorgt über die vermehrte Intoleranz der Regierung von Simbabwe gegenüber abweichenden Meinungen und der Verweigerung der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen auf friedliche Versammlungen und Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen. Die Organisation ist ebenso besorgt, dass jene Frauen, die ihre politischen und bürgerlichen Rechte ausüben wollen, um auf die massive Verletzung von wirtschaftlichen und sozialen Rechten – verursacht durch den Niedergang der Wirtschaft und angeheizt durch Regierungsmaßnahmen wie die „Operation Murambatsvina“ („Müllentsorgung“) - willkürlich verhaftet und inhaftiert werden. Während ihrer Haft erwarten sie dann weitere Gewaltanwendungen einschließlich Prügel und Verweigerung von Rechtsbeistand, Nahrung und medizinischer Versorgung.

Statt die Repressionen, Intoleranz und Menschenrechtsverletzungen zu verschärfen und die legitimen Aktionen der Frauen zum Schutze der Menschenrechte zu kriminalisieren, sollte die Regierung von Simbabwe Aktivitäten ergreifen, um die Ursachen für die Verletzungen der wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu beseitigen, welche die Frauen dazu bringen, Menschenrechtsverteidigerinnen zu werden. Menschenrechtsverteidigerinnen dürfen nur unter strenger Beachtung der rechtsstaatlichen Normen inhaftiert werden. Die Regierung darf Missbrauch und Misshandlungen während der Festnahme und Inhaftierung nicht stillschweigend dulden und muss Täter aktiv solcher Vergehen belangen.

Menschenrechtsverteidigerinnen, die schwanger oder Mütter kleiner Kinder sind, müssen gebührend geschützt werden. Wenn Kinder die Menschenrechtsverteidigerinnen zur Zeit ihrer Inhaftierung begleiten, muss die Polizei besondere dafür Sorge tragen, das Wohl und die Sicherheit des Kindes zu wahren.

amnesty international betont, dass die internationale Gemeinschaft öffentlich die Verletzung der Menschenrechte durch die Regierung von Simbabwe verurteilen muss, einschließlich der von staatlichen Akteuren organisierten Gewaltanwendungen gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, der Folter und den Misshandlungen sowie noch allgemeiner der Verweigerung von Menschenrechten (d.h. auch das Recht, frei von Hunger zu sein). Insbesondere sollen die Afrikanische Union (AU) und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (Southern Africa Development Community - SADC) ihren Einfluss als wichtige regionale Akteure geltend machen, um ein klares, unmissverständliches Signal ihrer Missbilligung der staatlich motivierte Gewalt und anderen Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen und deren männliche Pendanten an die Regierung von Simbabwe zu senden.

Die Regierung von Simbabwe sollte die positiven Aspekte der Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen, niedergelegt in der UN Erklärung für Menschenrechtsverteidiger, anerkennen und sollte ein Umfeld schaffen, das dazu beiträgt, dass Menschenrechtsverteidigerinnen ihrer Arbeit ohne Angst vor Verhaftungen und Diskriminierung nachgehen können. Menschenrechtsverteidigerinnen sind eine wichtige Ressource für die Entwicklung des Landes. Sie spielen jetzt und in Zukunft eine Schlüsselrolle, die vielfachen menschenrechtlichen Herausforderungen des Landes anzugehen. Die Regierung muss die Legitimität ihrer Arbeit anerkennen und aktiv jeglicher Geschlechtsdiskriminierung und Stereotypisierung von Frauen, einschließlich physikalischen und verbalen Angriffen eine klare Absage erteilen. Die Regierung darf die Menschenrechte der Frauen als Menschenrechtsverteidiger nicht weiter verletzen und muss jegliche Menschenrechtsverletzungen gegen sie verhindern, untersuchen und bestrafen.

## **Empfehlungen an die Regierung von Simbabwe**

amnesty international fordert die Regierung von Simbabwe auf, ihrer Pflicht zum Schutz und zum Respekt der Menschenrechte von Menschenrechtsverteidiger nachzukommen und die folgenden Empfehlungen umzusetzen:

### **Empfehlungen zur Verbesserung des operativen Umfelds zur Unterstützung und zum Schutz von Menschenrechten:**

Hinsichtlich des Einsatzes polizeilicher Gewalt soll die Regierung:

- alle von der Polizei durchgeführten Einschüchterungen, willkürliche Verhaftungen und Folter unverzüglich einstellen
- Der Commissioner of Police sowie alle Bezirks-/Provinz-Kommandierenden der nationalen Polizei von Simbabwe sollen öffentlich willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen, Folter und grobe Misshandlungen sowie unrechtmäßigen Gebrauch von Polizeigewalt u.a. beim Umgang mit friedlichen Versammlungen verurteilen.
- unverzüglich bestehende Gesetze, welche die ungerechtfertigte Anwendung von Gewalt ermöglichen, überarbeiten und an die UN-Grundsätze zum Gebrauch von Gewalt oder Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen (UN Basic Principles on the Use of Force or Firearms by Law Enforcement Officials) anpassen.  
Insbesondere soll die Regierung sicherstellen, dass, wenn Gewalt gegen friedliche Versammlungen angewandt worden ist, alle Vorfälle untersucht und unverzüglich Strafmaßnahmen gegen die Polizeibeamten verhängt werden, die die Vorschriften verletzt haben.
- in die Schulung der Beamten der nationalen Polizei von Simbabwe investieren, damit diese das Verhalten von Menschenansammlungen verstehen lernen und darauf angemessen reagieren können, sowie Methoden zu Überzeugung, Verhandlung und Mediation zu erlernen, um die Anwendung von Gewalt gemäß den Anforderungen des Grundsatzes Nr. 20 der UN Grundsätze zum Gebrauch von Gewalt oder Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen (Principle 20 of the UN Basic Principles on the Use of Forces and Firearms by Law Enforcement Officials) einzuschränken.
- Wurden durch Anwendung von Gewalt Verletzungen verursacht, muss die Polizei sicher stellen, dass der verletzen oder betroffenen Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt medizinische Hilfe geleistet wird (in Übereinstimmung mit Artikel 5 der UN Basic Principles on the Use of Force and Firearms).
- inhaftierten Menschenrechtlerinnen Zugang zu Rechtsanwälten, medizinischer Versorgung, Nahrung und Hygieneartikeln gewähren.

Hinsichtlich schwangerer Frauen, Müttern mit Babys und Frauen, die Kinder versorgen, muss die Regierung

- von der generellen Annahme ausgehen, dass schwangere Frauen, Mütter und Frauen, die Kinder versorgen - einschließlich alleinerziehender Mütter – normalerweise nicht inhaftiert werden sollten. Zum Zeitpunkt der Verhaftung und Inhaftierung müssen sich die für die Verhaftung Verantwortlichen vergewissern, ob Frauen schwanger sind oder Kinder zu versorgen haben - insbesondere stillende Frauen. Das sollte in einem vertraulichen Rahmen und möglichst umgehend geschehen, damit sie unverzüglich freigelassen werden können.
- sicher stellen, dass Mütter (insbesondere wenn sie stillen) oder Versorgerinnen von Kindern, die verhaftet werden, jede angeforderte Unterstützung erhalten, um Zwischenlösungen zur alternativen Versorgung der ihnen anvertrauten Kinder zu ermöglichen.

- inhaftierten Schwangeren und Frauen, die erst kürzlich Kinder zur Welt gebracht haben, ungehinderten Zugang zu allen erforderlich Gesundheitsinformationen und -dienstleistungen gewähren. Es muss der besondere Ernährungsbedarf dieser Frauen und stillender Frauen gedeckt werden.
- Frauen mit Babys oder kleinen Kindern Zugang zu Einrichtungen und Möglichkeiten verschaffen, die zur Versorgung von Kindern benötigt werden, einschließlich Ernährungs- und Sanitäts-/Hygieneprodukten.
- Repräsentanten des Staates dürfen die Rücksichtnahme auf die besonderen Bedürfnisse schwangerer Frauen, Mütter oder Versorgerinnen von Kindern (ebensowenig wie die Bedürfnisse von mit ihren Müttern inhaftierten Kindern) nicht verweigern oder solche Verweigerung nicht willkürlich als Bestrafung verwenden.
- den Familien von inhaftierten Menschenrechtsverteidigerinnen während ihrer Inhaftierung Unterstützung gewähren, sofern dies erforderlich ist.

Hinsichtlich einer Gesetzesreform, um die Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen zu schützen, muss die Regierung:

- Abschnitte des Gesetzes für die öffentliche Ordnung und Sicherheit (Public Order and Security Act) und anderer Gesetze, die unnötige Einschränkungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigern auf friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit enthalten, widerrufen oder novellieren. Alle nationalen Gesetze müssen mit der Afrikanischen Charta, dem Zivilpakt (ICCPR) und der UN Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern im Einklang stehen.
- unverzüglich das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN Antifolterkonvention) ratifizieren
- den Sonderberichterstatter für Menschenrechtsverteidiger in Afrika und den UN Sonderbeauftragten für Menschenrechtsverteidiger nach Simbabwe einladen, um die Situation der Menschenrechtsverteidiger in Simbabwe zu untersuchen.

Hinsichtlich der Verletzung ökonomischer und sozialer Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen soll die Regierung:

- sicher stellen, dass die Nahrungsmittel an alle gemäß den Bedürfnissen unabhängig von tatsächlichen oder vermuteten politischen Ausrichtung oder anderen Kriterien verteilt werden.
- sicher stellen, dass die Menschenrechte keiner Frau eingeschränkt werden, nur weil sie eine Menschenrechtsverteidigerin ist oder unerwünschte politischen Meinungen vertritt. Das schließt auch den Zugang zu GMB-Mais ein.
- legitime - von Menschenrechtsverteidigerinnen vorgebrachte – Anliegen ernsthaft aufzunehmen, z.B. die bisherige Regierungspolitik der Sicherstellung der Nahrungsversorgung und der Einschüchterung von informellen Händlern zu überprüfen.
- alle Vorwürfe von Repressalien gegen Menschenrechtsverteidigerinnen untersuchen und die Verdächtigten vor Gericht bringen - im staatlichen Auftrag Handelnde wie auch Privatpersonen - einschließlich lokaler ZANU-PF-Politiker.
- eine unabhängige und unparteiische Überprüfung der Arbeitsweise der GMB und deren Rolle im Handel, in der Vermarktung und Verteilung von Getreide in Simbabwe zusichern. Diese Überprüfung, welche die Ansichten der Anspruchsberechtigten berücksichtigen sollte, sollte Empfehlungen für die zukünftige Arbeitsweise der GMB und der Getreidevermarktung in Simbabwe geben, die mit Simbabwes internationalen Menschenrechtsverpflichtungen übereinstimmen.

## **Empfehlungen an den südafrikanischen Präsidenten Thabo Mbeki in seiner Funktion als Vermittler von Gesprächen zwischen der Regierung von Simbabwe und der MDC<sup>75</sup>**

Im Zusammenhang mit dem aktuellen Mediationsprozess der SADC sollte Präsident Mbeki:

- die Regierung von Simbabwe auffordern, die Empfehlungen aus der Resolution der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte (African Commission on Human and Peoples' Rights) von 2005 sowie des Berichts der Erkundungsreise (Fact Finding Mission Report) von 2002 als ersten Schritt zur Lösung der Menschenrechts- und politischen Krise im Land umzusetzen.
- sicher stellen, dass Simbabwe seine Pflicht zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsverträge und anderer regionaler Übereinkünfte als eine vertrauensbildende Maßnahme im Rahmen der laufenden Verhandlungen zwischen der Regierung und der MDC. Anerkennt. Das schliesst ein, dass Bedrohungen, Einschüchterungen, willkürliche Verhaftungen, Inhaftierungen und Folter und anderer Menschenrechtsverletzungen gegen Menschenrechtsverteidiger unverzüglich beendet werden.

### **Empfehlungen an die internationale Gemeinschaft**

Die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Mitgliedsstaaten der Afrikanischen Union sollten:

- gegenüber der Regierung von Simbabwe öffentlich ihre Besorgnis äußern , dass Menschenrechtsverletzungen an Menschenrechtsverteidigerinnen und –verteidigern nicht verhindert und nicht strafrechtlich verfolgt werden.
- öffentlich den Menschenrechtsverteidigern in Simbabwe Unterstützung aussprechen und ihren Einfluss geltend machen, damit diese ihren Aufgaben ohne Angst vor Repressalien nachgehen können.
- anerkennen, dass Menschenrechtsverteidigerinnen Menschenrechtsverteidiger mit eigenem Rechtsanspruch sind und gewährleisten, dass sie in Angelegenheiten ihrer Sicherheit und ihres Schutzes als Menschenrechtsverteidiger konsultiert werden.
- über ihre Botschaften in Simbabwe ihre Besorgnis über die von der Regierung von Simbabwe zu verantwortenden Misshandlungen von Menschenrechtsverteidigern ausdrücken.

In Verbindung mit finanzieller und materieller Unterstützung für Menschenrechtsverteidigerinnen:

- Geldgeber, die in der Lage sind, Hinterbliebenen von Menschenrechtsverteidigerinnen, die sich gerade in Haft befinden, zu unterstützen, sollten dies tun, wenn die Regierung dazu unfähig oder unwillens ist. Diese Unterstützung sollte Nahrungsmittel für Kinder beinhalten, die versorgt werden müssen, während ihrer Mütter oder Versorgerinnen als Menschenrechtsverteidigerinnen in Haft sind.
- Stiftungen bzw. Förder-Institutionen sollten gewährleisten, dass adäquate Mittel und Ressourcen für den vollen Schutz der Menschenrechtsverteidigerinnen und für die Förderung ihrer Menschenrechte vorhanden sind.

---

<sup>75</sup> Siehe Communiqué des Außerordentlichen Treffens der Staatschefs in Daressalam (Tansania) vom 28. bis 29. März 2007, [http://www.sadc.int/news/news\\_details.php?news\\_id=927](http://www.sadc.int/news/news_details.php?news_id=927)

## Abkürzungen

ACHPR	African Commission on Human and Peoples' Rights <i>Afrikanische Kommission für Menschenrechte</i>
African Charter	African Charter on Human and People's Rights <i>Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und der Völker</i>
CAT	Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment <i>Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Antifolterkonvention)</i>
GAPWUZ	General Agriculture and Plantation Workers Union of Zimbabwe <i>Gewerkschaft der Land- und Plantagenarbeiter in Simbabwe</i>
GMB	Grain Marketing Board <i>Getreidevermarktungsbehörde</i>
HRC	UN Human Rights Committee <i>Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen</i>
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights <i>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)</i>
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights <i>Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)</i>
MDC	Movement for Democratic Change <i>Bewegung für einen demokratischen Wandel (Oppositionspartei)</i>
MOZA	Men of Zimbabwe Arise <i>Männer von Simbabwe steht auf</i>
NCA	National Constitutional Assembly <i>Nationale Verfassungsversammlung (Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen)</i>
POSA	Public Order and Security Act <i>Gesetz für öffentliche Ordnung und Sicherheit</i>
RBZ	Reserve Bank of Zimbabwe <i>Staatsbank von Simbabwe</i>
UN	United Nations <i>Vereinte Nationen</i>
WAG	Women Action Group <i>Frauenaktionsgruppe</i>
WOZA	Women of Zimbabwe Arise <i>Frauen von Simbabwe steht auf</i>
ZANU-PF	Zimbabwe African National Union – Patriotic Front <i>Nationale afrikanische Union von Simbabwe – Patriotische Front (Regierungspartei)</i>
ZCTU	Zimbabwe Congress of Trade Unions <i>Gewerkschaftsbund von Simbabwe</i>
ZIMCET	Zimbabwe Civic Education Trust <i>Simbabweischer Trust für zivile Erziehung</i>
ZINASU	Zimbabwe National Students Union <i>Nationaler Studentenbund von Simbabwe</i>
ZLHR	Zimbabwe Lawyers for Human Rights <i>Simbabweische Anwälte für Menschenrechte</i>
ZRP	Zimbabwe Republic Police <i>Nationale Polizei von Simbabwe</i>
ZWLA	Zimbabwe Women Lawyers Association <i>Vereinigung der Anwältinnen von Simbabwe</i>